



ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

32. Jahrgang

1955 · 4. Heft

ZÜRCHER FRAUENBEFRAGUNG 1955

Die Meinung der Frauen in der Stadt Zürich zur Einführung
des Frauenstimmrechtes

VORGESCHICHTE

Am 3. Dezember 1952 reichten der damalige Gemeinderat und heutige Stadtrat Dr. Sigmund Widmer und 33 Mitunterzeichner eine Motion über die Durchführung einer Konsultativabstimmung unter den Zürcher Frauen über die Gewährung des vollen Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen in Gemeindeangelegenheiten mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Stadtrat wird beauftragt, unter den Zürcher Frauen eine Konsultativabstimmung durchzuführen. Die Zürcher Frauen sollen sich bei diesem Anlass zur Frage äussern können, ob sie in kommunalen Angelegenheiten ein den männlichen Einwohnern gleichwertiges Stimm- und Wahlrecht wünschen. Als stimmberechtigt gelten dabei alle Einwohnerinnen, die das zwanzigste Altersjahr überschritten haben, das schweizerische Bürgerrecht besitzen und seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Zürich niedergelassen sind.»

Die Motion wurde dem Stadtrat am 4. Februar 1953 zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Am 1. Dezember 1952, also gleichzeitig mit der Motion Widmer, war im Kantonsrat eine ähnlich lautende Motion von Dr. Ernst Rosenbusch eingereicht worden, durch deren Annahme sich die Motion Widmer erledigt hätte. Nachdem aber der Kantonsrat am 22. März 1954 die Motion Rosenbusch ablehnte und die Volksinitiative über die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1954 verworfen wurde, blieb in der Stadt Zürich die Motion Widmer anhängig.

Wegen der verhältnismässig hohen Kosten und im Hinblick auf die mehrheitlich ablehnende Stellungnahme der Frauenorganisationen bestanden Bedenken, eine Konsultativabstimmung nach dem Muster von Genf und Basel durchzuführen. Da ergab sich eine günstige Gelegenheit, die Ansicht der Frauen zur Frage des Frauenstimmrechtes trotzdem zu ergründen, und der Stadtrat beschloss auf Antrag des Stadtpräsidenten, durch das Statistische Amt eine Frauenbefragung durchführen zu lassen.

Diese konnte nämlich gleichzeitig mit der Eidgenössischen Betriebszählung vom 25. August 1955 vorgenommen werden, da bei dieser Gelegenheit ohnehin alle Haushaltungen Zürichs durch rund 2000 Zählbeamte besucht werden mussten. Das Eidgenössische Departement des Innern erteilte dem Stadtrat die Ermächtigung, die Frauenbefragung gleichzeitig mit der Betriebszählung durchzuführen gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juli 1955 für die Eidgenössische Betriebszählung, in dem es heisst: «Kantone, welche für ihr ganzes Gebiet oder einzelne Gemeinden mit der Betriebszählung andere Erhebungen verbinden wollen, haben bis 15. Juli die Ermächtigung des Eidgenössischen Departementes des Innern einzuholen.»

Teilnahmeberechtigt waren alle in der Stadt Zürich wohnhaften Schweizerinnen, die bis zum 15. September 1955 das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hatten. Sie erhielten den im Anhang wiedergegebenen Fragebogen nebst Begleitschreiben des Stadtrates.

Die Kernfrage nach der Einstellung zum Frauenstimmrecht lautete:

«Soll nach Ihrer Meinung das Stimm- und Wahlrecht für Frauen eingeführt werden

a) in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge?

b) in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht?»

Ausserdem wurden noch das Geburtsjahr, der Zivilstand, die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und die Art der Berufstätigkeit erfragt.

TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

Das Statistische Amt der Stadt Zürich hat die Befragung der Zürcher Frauen über ihre Einstellung zum Frauenstimmrecht gleichzeitig mit der Eidgenössischen Betriebszählung vom August 1955, jedoch organisatorisch getrennt von dieser Erhebung, vorgenommen. Beide Erhebungen wurden denn auch auf dem offiziellen Plakat des Stadtrates gemeinsam angekündigt. Die eidgenössische Erhebung und die städtische Befragung liessen sich ohne weiteres gleichzeitig durchführen, da im Rahmen der Betriebszählung aus kontrolltechnischen Gründen ohnehin jede Haushaltung erfasst werden musste.

Da keine Register der Teilnahmeberechtigten angelegt wurden, hatten sich die rund 2000 Zähler und Zählerinnen beim Verteilen der Betriebszählungsformulare an die Haushaltungen zu erkundigen, wieviele Schweizerinnen über 20 Jahre zur Haushaltung gehörten. Der Zähler händigte hierauf die entsprechende Zahl von Fragebogen mit Begleitbrief des Stadtrates und frankierten Antwortkuverts in einem Umschlag mit der Aufschrift «Für Schweizerinnen über 20 Jahre» aus. Ein Muster des Fragebogens ist auf Seite 168 abgebildet. Die Fragebogen enthielten keine Namen. Die Befragung erfolgte vollständig anonym.

Die Haushaltungslisten der Betriebszählung wurden am 24. August 1955 wieder eingesammelt. Gleichzeitig nahmen die Zähler auch die verschlossenen Umschläge mit den ausgefüllten Fragebogen der Frauen entgegen, soweit diese nicht unentgeltlich mit der Post direkt an das Statistische Amt eingesandt worden waren. Rund 20000 Frauen oder 15 Prozent der Teilnehmerinnen an der Befragung schickten die Fragebogen dem Statistischen Amt per Post ein.

Da, wie erwähnt, für die Befragung keine Listen der Teilnehmerinnen erstellt werden mussten, kam sie wesentlich billiger zu stehen als eine Konsultativabstimmung. Ein weiterer Vorzug der auf statistischem Wege durchgeführten Befragung besteht darin, dass neben der Grundeinstellung auch die in der vorliegenden Arbeit analysierte Meinung einzelner Gruppen, wie der Jüngeren und Älteren, der Ledigen und Verheirateten, der Hausfrauen sowie der erwerbstätigen Frauen ermittelt werden konnte.

Allerdings war es nicht möglich, die Kontrolle darüber, ob auch tatsächlich alle berechtigten Frauen befragt wurden und ob beim Ausfüllen und bei der Abgabe der Fragebogen allenfalls Missbräuche vorgekommen sind, so straff durchzuführen wie bei einer Konsultativabstimmung auf Grund eines Stimmregisters, bei der sich jede stimmberechtigte Frau persönlich zur Urne begibt. Beim Einsammeln der Haushaltungslisten der Betriebszählung konnten die Zähler indessen bis zu einem gewissen Grade nachprüfen, ob eventuell Fragebogen zu Unrecht bezogen worden waren. Einige Fehlermöglichkeiten konnten jedoch um so eher in Kauf genommen werden, als einer Meinungsbefragung ohnedies ein grösseres Unsicherheitsmoment anhaftet als Erhebungen über objektiv feststellbare Tatbestände. Wie die in der vorliegenden Arbeit dargelegten Resultate der Befragung zeigen, ist die Ansicht der Frauen jedoch unmissverständlich zum Ausdruck gekommen.

BETEILIGUNG

Nach der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes waren Ende August 1955 rund 157800 Schweizerinnen von über 20 Jahren in der Stadt Zürich wohnhaft. Durch die Zählerinnen und Zähler und auf Grund der Aufrufe in der Presse sind insgesamt 145284 Fragebogen ausgeteilt worden. Es konnten somit 92,1 Prozent der laut Bevölkerungsfortschreibung theoretisch berechtigten Frauen erreicht werden. Bei den 12500 Frauen, denen kein Fragebogen zugestellt werden konnte, handelte es sich vornehmlich um solche, die zur Zeit der Befragung von Zürich abwesend waren und die auf die Aufrufe in der Presse zur nachträglichen Anmeldung nicht reagierten. Es gab auch verhältnismässig viele berufstätige Frauen, die von den Zählern zu Hause nie anzutreffen waren. Ferner befanden sich unter den Frauen, denen keine Fragebogen ausgeteilt werden konnten, auch jene Anstaltsinsassen, die infolge schwerer Erkrankung nicht in der Lage waren, an der Befragung teilzunehmen. Nur eine verschwindend ge-

ringe Zahl von Frauen hat die Annahme der Fragebogen verweigert. Die erwähnten 12500 Frauen oder 8 Prozent der Teilnahmeberechtigten, denen keine Fragebogen zugestellt werden konnten, entsprechen zum Teil zweifellos den sogenannten «Notabene»-Fällen bei Männerabstimmungen. Nach der Terminologie der Wahlstatistik handelt es sich dabei um Stimmberechtigte, denen kein Stimmkuvert zugestellt werden konnte, sei es, weil sie sich – ohne ihren Wohnsitz aufgegeben zu haben – vorübergehend ausserhalb von Zürich aufhielten oder weil ihre Adresse im betreffenden Zeitpunkt unbekannt war. Da sich solche Stimmberechtigte nicht äussern können, wird in der Wahlstatistik auf die um die «Notabene-Fälle» verminderte Zahl der Stimmberechtigten abgestellt.

Die Zahl der durch die Zähler eingesammelten und von den Frauen direkt an das Statistische Amt gesandten Antworten beläuft sich auf 132 904. Von den befragten Frauen haben sich somit 91,5 Prozent an der Erhebung beteiligt. Bezogen auf die Gesamtzahl der 157 800 theoretisch teilnahmeberechtigten Schweizerinnen über 20 Jahre mit Wohnsitz in der Stadt Zürich machen die eingegangenen Fragebogen 84,2 Prozent aus. Bei der Konsultativabstimmung in Genf vom 30. November 1952 hatten sich 59,1 Prozent der stimmberechtigten Frauen beteiligt. Etwa gleich gross war mit 59,4 Prozent die Beteiligung an der Basler Frauenabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes vom 21. Februar 1954. Während somit bei den Probeabstimmungen in Genf und Basel auf 100 Berechtigte je 60 Frauen ihre Stimmen abgaben, war die Beteiligung an der Zürcher Frauenbefragung erfreulicherweise bedeutend grösser, indem von 100 berechtigten Frauen 84 und von 100 tatsächlich befragten Frauen sogar 91 antworteten.

Die im folgenden besprochene Beteiligung nach Quartieren und Stadtkreisen gemäss Anhangtabelle 1 bezieht sich ausschliesslich auf die Frauen, welche an der Befragung teilgenommen haben. Dagegen bleiben die theoretisch teilnahmeberechtigten Frauen, denen kein Fragebogen zugestellt werden konnte, unberücksichtigt.

Mit 96,7 Prozent weist das Quartier Friesenberg weitaus die höchste Beteiligungsquote auf. Es ist dies bezeichnenderweise das Quartier, in dem sich auch die Männer bei den Gemeindewahlen von 1954 am fleissigsten zur Urne bemühten. Eine verhältnismässig hohe Beteiligung von rund 94 Prozent ergibt sich auch für die Stadtquartiere Leimbach (94,5 %), Werd (94,2%), Wollishofen (93,8%) und Albisrieden (93,6%). Relativ am wenigsten Fragebogen, nämlich nur knapp 82 Prozent, sind in der City eingegangen, wo besonders viele im Gastgewerbe berufstätige Frauen wohnen und wo übrigens auch die Stimmbeteiligung der Männer in der Regel schwach ist. Verhältnismässig wenig Fragebogen sind auch in den Quartieren Hochschulen (83,5%), Langstrasse (86,9%) und Mühlebach (87,8%) ausgefüllt worden. Unter den Stadtkreisen weisen der 3. und 10. Kreis mit je 92,7 Prozent die höchste, und der 1. Kreis mit 87,0 Prozent die niedrigste Beteiligungsquote auf.

Die Untersuchungen über die Nichtwähler bei Männerabstimmungen zeigen immer wieder, dass die Wahlabstinenz unter den jungen Staatsbürgern wesentlich grösser ist als bei den stimmberechtigten Männern der mittleren und höheren Altersgruppen. Dass ein schwächeres Interesse der jüngeren Jahrgänge auch bei der Frauenbefragung zu beobachten war, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Beteiligung nach Altersgruppen

Altersjahre	Über 20jährige Schweizerinnen	Antwortende Frauen ¹⁾	Beteiligung in Prozenten ²⁾
20-34	46 140	34 586	75,0
35-49	48 200	39 980	82,9
50-64	41 500	35 475	85,5
65 und mehr	21 960	17 652	80,4
Zusammen	157 800	127 693	80,9

¹⁾ Nur Frauen mit Altersangabe. — ²⁾ In Prozenten der teilnahmeberechtigten Frauen.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der vorstehenden Übersicht unter den Antwortenden Frauen nur jene aufgeführt werden konnten, die auf dem Fragebogen ihr Alter angegeben hatten. Ausser diesen 127 693 Teilnehmerinnen hatten sich aber noch weitere 5211 Frauen geäußert, ohne das Geburtsjahr auf dem Fragebogen einzutragen. Da wir die Verteilung dieser rund 5000 Frauen nach dem Alter nicht kennen, können die tatsächlichen Beteiligungsquoten der verschiedenen Altersgruppen nicht mit der wünschbaren Genauigkeit ermittelt werden. Indessen sind die Unterschiede in der Beteiligung nach dem Alter derart ausgeprägt, dass die erwähnte Ungenauigkeit das Ergebnis nicht wesentlich zu beeinträchtigen vermag. Bei einer Gesamtbeteiligung von rund 81 Prozent haben von den 20-34jährigen Frauen nur drei Viertel an der Meinungsbefragung teilgenommen. Bei den 35-49jährigen Frauen steigt die Beteiligungsquote auf 82,9 Prozent und bei den 50-64jährigen auf 85,5 Prozent. Sogar die betagten Frauen von 65 und mehr Jahren haben sich mit 80,4 Prozent fleissiger an der Befragung beteiligt als die Angehörigen der niedrigsten Altersgruppe.

Wie die jüngeren und älteren Frauen, haben sich auch die ledigen, verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen nicht gleichmässig an der Frauenbefragung beteiligt.

Die Aufgliederung der Gesamtzahl der teilnahmeberechtigten Frauen nach dem Zivilstand in der nachstehenden Übersicht konnte sich allerdings nicht auf Fortschreibungsergebnisse stützen. Vielmehr musste das Total von 157 800 Frauen entsprechend den bei der Volkszählung 1950 für die über 20jährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich ermittelten Quoten auf die einzelnen Zivilstandsgruppen verteilt werden.

Auch dieser Vergleich zeigt eine deutliche Parallele zu den Nichtwählerstatistiken der Männer. Von je 100 teilnahmeberechtigten Frauen, die auf dem Fragebogen ihren Zivilstand angegeben hatten, antworteten bei den

Ledigen 71,0 Prozent, bei den Geschiedenen 76,4 Prozent, bei den Verwitweten 79,2 Prozent und bei den verheirateten Frauen 87,5 Prozent.

Beteiligung nach dem Zivilstand

Zivilstand	Über 20jährige Schweizerinnen	Antwortende Frauen ¹⁾	Beteiligung in Prozenten ²⁾
ledig	40 230	28 574	71,0
verheiratet . .	90 120	78 822	87,5
verwitwet . .	17 670	13 995	79,2
geschieden . .	9 780	7 476	76,4
Zusammen . .	157 800	128 867	81,7

¹⁾ Nur Frauen mit Angabe des Zivilstandes. — ²⁾ In Prozenten der teilnahmeberechtigten Frauen.

Die zur Verfügung stehenden, allerdings teilweise auf Schätzungen beruhenden Zahlen deuten auf eine ungefähr gleich starke Beteiligung der Hausfrauen einerseits und der erwerbstätigen Frauen andererseits hin. In beiden Gruppen haben etwa vier Fünftel der teilnahmeberechtigten Frauen die Fragebogen beantwortet. Es sei darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Studie die Hausfrauenarbeit wie die Erwerbstätigkeit als Beruf angesehen wird, während sie im Sinne der Volks- und Betriebszählungen nicht als Beruf gilt.

Wenn auch die Unterschiede in der Beteiligung der besprochenen Gruppen zum Teil beträchtlich sind, so vermögen sie den Aussagewert doch nicht wesentlich zu beeinflussen. So führte beispielsweise eine rechnerische Nachprüfung bei Annahme von gleicher Beteiligung aller Altersklassen praktisch zu gleichen Resultaten, wie sie unsere Auszählung ergeben hat.

DIE MEINUNG DER FRAUEN

Hauptergebnisse

Die Auszählung der rund 133 000 eingegangenen Fragebogen durch das Statistische Amt ergab das nachstehende Resultat, das bereits Anfang Oktober 1955 mit einer Pressemitteilung bekanntgegeben wurde.

Stellungnahme	Zahl der Frauen	Prozent- verteilung
Für das volle Stimm- und Wahlrecht	52 865	39,8
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht	52 722	39,7
Gegen das Stimm- und Wahlrecht	25 655	19,3
Keine Stellungnahme	1 662	1,2
Zusammen	132 904	100,0

Für die Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechts, wie es heute für die Männer besteht, haben sich rund 40 Prozent der befragten Frauen erklärt.

Hauptergebnisse der Zürcher Frauenbefragung

Eine Figur entspricht 5000 teilnahmeberechtigten Frauen



Für das volle
Stimmrecht



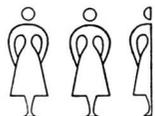
Für ein
beschränktes
Stimmrecht



Gegen das Stimmrecht der Frauen



Keine Stellungnahme



Frauen, die ihren Fragebogen nicht zurückgaben



Frauen, denen kein Fragebogen zugestellt werden konnte

Ebenfalls 40 Prozent der Frauen wünschen ein nur auf Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge beschränktes Stimm- und Wahlrecht. Somit haben sich im ganzen rund vier Fünftel der befragten Zürcher Frauen zumindest für die Zuerkennung eines beschränkten Stimm- und Wahlrechts ausgesprochen.

Berücksichtigt man ausser den 133 000 Antwortenden auch die 12 400 Nichtantwortenden und die 12 500 nichterfassten Frauen, so haben sich rund 67 Prozent oder zwei Drittel aller 157 800 volljährigen Zürcher Frauen zum Frauenstimmrecht — sei es für das beschränkte, sei es für das volle Stimmrecht — bekannt.

Gegen jede Erteilung politischer Rechte an die Frauen haben sich 19 Prozent der Befragten erklärt. Eine kleine Gruppe von etwas über 1 Prozent hat keine Meinung geäußert und die Fragebogen leer abgegeben.

In Genf waren 84 Prozent und in Basel 73 Prozent der an der Konsultativabstimmung teilnehmenden Frauen für die Einführung des Frauenstimmrechtes eingetreten.

Die vorstehende Graphik, in der eine Figur 5000 teilnahmeberechtigte Frauen darstellt, spricht für sich selbst. Armstellung und Abtönung der Figuren drücken die geäußerten Ansichten aus. Weiss dargestellt wurden die Frauen, welche Formulare bezogen, sie aber leer oder überhaupt nicht einreichten, sowie die nicht erfassten teilnahmeberechtigten Frauen. Eindrücklicher noch als die Zahlen zeigt die Graphik die unmissverständliche Willensäußerung der Zürcher Frauen zugunsten des Frauenstimmrechtes wie auch ihre überwältigende Beteiligung an der Befragung.

Damit sind bei der Zürcher Frauenbefragung die beiden für eine repräsentative Meinungsäußerung unerlässlichen Vorbedingungen erfüllt: erstens ist die Beteiligung gross genug um eine einseitige Auswahl der Antwortenden auszuschliessen, und zweitens ist das Ergebnis eindeutig.

Antwortkombinationen

Die zwei Teilfragen nach dem partiellen, auf Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge beschränkten, und dem integralen Stimm- und Wahlrecht für Frauen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht, liessen sich auf neun verschiedene Arten beantworten. Die neun Antwortkombinationen auf die nachstehend wiedergegebenen Fragen sind sinngemäss wie folgt ausgewertet worden.

Alle Fragebogen, die unter der Frage b) nach dem integralen Stimmrecht ein Ja trugen, wurden als Stimmen für das volle Stimmrecht gezählt, unabhängig davon, wie die Frage a) nach dem partiellen Stimmrecht, das ja im integralen enthalten ist, beantwortet worden war. Andererseits wurden alle Ja auf die Frage a) nach dem partiellen Stimmrecht als Stimmen für das beschränkte Stimm- und Wahlrecht gebucht, sofern die Frage b) nicht

auch ein Ja trug. Die ablehnenden und unentschiedenen Stimmen ergaben sich von selbst aus den Kombinationen von Nein und Leer.

Auswertung der Antworten

Antworten		Auswertung
auf Frage a) Partielles Stimmrecht	auf Frage b) Integrales Stimmrecht	
Ja	Ja	} Für das volle Stimm- und Wahlrecht
Leer	Ja	
Nein	Ja	
Ja	Nein	} Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht
Ja	Leer	
Nein	Nein	} Gegen das Stimm- und Wahlrecht
Nein	Leer	
Leer	Nein	
Leer	Leer	Keine Stellungnahme

Dass der Fragebogen richtig verstanden worden war, geht aus dem Umstand hervor, dass die weitaus zahlreichsten Stimmen pro und contra auf die einfachen und naheliegenden Antwortkombinationen entfielen.

Antwortkombinationen

Antworten		Für das Stimm- und			Keine Stellung- nahme	Ant- wortende im ganzen
auf Frage a) Partielles Stimmrecht	auf Frage b) Integrales Stimmrecht	Wahlrecht voll	beschränkt	Gegen das Stimm- u. Wahlrecht		
Grundzahlen						
Ja	Ja	39 717	.	.	.	39 717
Leer	Ja	11 857	.	.	.	11 857
Nein	Ja	1 291	.	.	.	1 291
Ja	Nein	.	48 105	.	.	48 105
Ja	Leer	.	4 617	.	.	4 617
Nein	Nein	.	.	23 832	.	23 832
Nein	Leer	.	.	1 220	.	1 220
Leer	Nein	.	.	603	.	603
Leer	Leer	.	.	.	1 662	1 662
Zusammen		52 865	52 722	25 655	1 662	132 904
Prozentzahlen						
Ja	Ja	75,1	.	.	.	29,9
Leer	Ja	22,4	.	.	.	8,9
Nein	Ja	2,5	.	.	.	1,0
Ja	Nein	.	91,2	.	.	36,2
Ja	Leer	.	8,8	.	.	3,5
Nein	Nein	.	.	92,9	.	17,9
Nein	Leer	.	.	4,8	.	0,9
Leer	Nein	.	.	2,3	.	0,5
Leer	Leer	.	.	.	100,0	1,2
Zusammen		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Von den 39,8 Prozent der Befürworterinnen des vollen Stimm- und Wahlrechtes entfielen 29,9 Prozent auf das doppelte Ja und 9,9 Prozent auf ein einfaches Ja. Noch eindeutiger war die Schwergewichtsverteilung der anderen gleichstarken Gruppe. Die Anhängerinnen des beschränkten Stimm- und Wahlrechtes beantworteten mit 36,2 Prozent aller Teilnehmerinnen die erste Frage nach dem beschränkten Stimmrecht mit einem Ja, um die zweite Möglichkeit des vollen Stimmrechts mit einem Nein ausdrücklich auszuschliessen.

Fast alle Ablehnenden von insgesamt 19,3 Prozent, nämlich 17,9 Prozent aller Teilnehmerinnen, haben ihre Stellungnahme durch ein doppeltes Nein bekräftigt. Eine Splittergruppe von 1,2 Prozent aller Teilnehmerinnen bekannte sich zu einer unentschiedenen Meinung.

Quartierergebnisse

Die Ergebnisse der Frauenbefragung für die einzelnen Stadtkreise und Quartiere sind mit den absoluten Zahlen in der Anhangtabelle 2 und prozentual auf der nebenstehenden Seite zusammengestellt.

Das volle Stimm- und Wahlrecht, für das sich, wie erwähnt, in der ganzen Stadt rund 40 Prozent der Frauen ausgesprochen haben, besitzt relativ am meisten Anhängerinnen in Hottingen mit einem Anteil von 45,9 Prozent, gefolgt von Friesenberg (43,5%), Wollishofen (43,4%) sowie Oberstrass und Fluntern (je 43,1%). Verhältnismässig den geringsten Widerhall findet die Parole auf Einführung des integralen Frauenstimmrechts im Quartier Escher Wyss, wo sich nur 35,1 Prozent der Befragten zugunsten dieser Lösung ausgesprochen haben, ferner in Seebach (35,2%), Altstetten (35,3%) und im Werdquartier (36,6%).

Das auf die Mitsprache in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge beschränkte Mitbestimmungsrecht der Frauen, für das sich in der ganzen Stadt ebenfalls rund 40 Prozent der Befragten ausgesprochen haben, findet die zahlreichsten Befürworterinnen im Quartier Weinegg mit einer Quote von 46,0 Prozent. Auch im Hochschulquartier (44,7%), in Witikon (44,2%), in Hirslanden (43,1%), in Höngg (42,2%) und in Fluntern (42,0%) erntete das beschränkte Stimm- und Wahlrecht grosse Zustimmung. Verhältnismässig am wenigsten Verfechterinnen dieser Lösung gibt es in den Quartieren Gewerbeschule und Langstrasse mit einer Quote von bloss 31,8 und 32,0 Prozent. Nur wenig höhere Anteile weisen die Altstadtquartiere Rathaus (34,6%) und Lindenhof (35,9%) sowie die Quartiere Escher Wyss (35,7%) und Hard (36,4%) auf. Doch liegen auch diese Ergebnisse noch deutlich unter dem Mittel der ganzen Stadt von rund 40 Prozent. Zählt man die Anteile der das volle oder das beschränkte Frauenstimmrecht behandelnden Antworten zur Gruppe jener Frauen zusammen, die grundsätzlich das Stimmrecht eingeführt sehen möchte, so steht Hottingen mit 86,3 Prozent an der Spitze aller Quartiere. In Fluntern

Stellungnahme der Frauen nach Stadtquartieren
Prozentzahlen

Stadtquartiere	Für das Stimm- und Wahlrecht			Gegen das Stimm- u. Wahlrecht	Keine Stellungnahme	Zurück-erhaltene Fragebogen im ganzen
	voll	beschränkt	zusammen			
1. Kreis	40,7	37,6	78,3	19,8	1,9	100
Rathaus	42,4	34,6	77,0	20,7	2,3	100
Hochschulen ...	38,3	44,7	83,0	15,9	1,1	100
Lindenhof	41,6	35,9	77,5	20,5	2,0	100
City	37,6	40,7	78,3	20,3	1,4	100
2. Kreis	42,7	40,5	83,2	15,9	0,9	100
Wollishofen	43,4	40,6	84,0	15,5	0,5	100
Leimbach	41,2	41,2	82,4	16,5	1,1	100
Enge	41,9	40,3	82,2	16,4	1,4	100
3. Kreis	39,2	38,3	77,5	20,8	1,7	100
Alt-Wiedikon ..	39,2	38,8	78,0	20,1	1,9	100
Friesenberg	43,5	38,9	82,4	15,4	2,2	100
Sihlfeld	37,9	37,8	75,7	22,9	1,4	100
4. Kreis	39,3	35,0	74,3	24,0	1,7	100
Werd	36,6	39,1	75,7	21,9	2,4	100
Langstrasse	40,8	32,0	72,8	25,9	1,3	100
Hard	38,9	36,4	75,3	22,9	1,8	100
5. Kreis	40,0	32,5	72,5	25,4	2,1	100
Gewerbeschule .	41,0	31,8	72,8	25,1	2,1	100
Escher Wyss ...	35,1	35,7	70,8	27,3	1,9	100
6. Kreis	41,1	41,2	82,3	16,8	0,9	100
Unterstrass	40,2	41,2	81,4	17,5	1,1	100
Oberstrass	43,1	41,0	84,1	15,2	0,7	100
7. Kreis	43,2	41,7	84,9	14,3	0,8	100
Fluntern	43,1	42,0	85,1	14,1	0,8	100
Hottingen	45,9	40,4	86,3	13,2	0,5	100
Hirslanden	39,8	43,1	82,9	15,9	1,2	100
Witikon	40,6	44,2	84,8	14,7	0,5	100
8. Kreis	40,7	40,7	81,4	17,2	1,4	100
Seefeld	40,6	38,2	78,8	19,9	1,3	100
Mühlebach	41,9	39,5	81,4	17,3	1,3	100
Weinegg	39,1	46,0	85,1	13,3	1,6	100
9. Kreis	36,7	40,1	76,8	21,6	1,6	100
Albisrieden	38,7	40,0	78,7	20,2	1,1	100
Altstetten	35,3	40,1	75,4	22,6	2,0	100
10. Kreis	38,7	41,9	80,6	18,4	1,0	100
Höngg	38,5	42,2	80,7	17,8	1,5	100
Wipkingen	38,8	41,7	80,5	18,7	0,8	100
11. Kreis	37,2	40,5	77,7	21,4	0,9	100
Affoltern	37,7	40,0	77,7	21,5	0,8	100
Örlikon	38,2	41,0	79,2	19,9	0,9	100
Schwamendingen	37,1	39,7	76,8	22,2	1,0	100
Seebach	35,2	41,1	76,3	22,7	1,0	100
Ganze Stadt	39,8	39,7	79,5	19,3	1,2	100

und Weinegg erreichten die Quoten der mindestens das beschränkte Frauenstimmrecht bejahenden Antworten je 85,1 Prozent, in Witikon 84,8, in Oberstrass 84,1 und in Wollishofen 84,0 Prozent.

Der Anteil der das Stimm- und Wahlrecht der Frauen ablehnenden Antworten, der im Gesamtdurchschnitt 19,3 Prozent beträgt, schwankt zwischen 13 bis 14 Prozent (Hottingen, Weinegg, Fluntern) einerseits und 25 bis 27 Prozent (Gewerbeshule, Langstrasse, Escher Wyss) anderseits.

Die kleine Gruppe der Frauen, die keine Stellung bezogen haben, ist anteilmässig am grössten in den Quartieren Werd (2,4%), Rathaus (2,3%) und Friesenberg (2,2%). In Wollishofen, Hottingen und Witikon jedoch fällt diese Quote bis auf je 0,5 Prozent.

Als wohl überraschendstes Ergebnis unserer Auszählung nach Stadtquartieren sei festgehalten, dass die Gegnerinnen sowohl des vollen als auch des beschränkten Stimm- und Wahlrechts der Frauen in den ausgesprochenen Arbeiterquartieren am häufigsten anzutreffen sind, während sich die Befürworterinnen vor allem in den Zürichbergquartieren Hottingen, Fluntern und Witikon sowie im Weineggquartier im Kreis 8 finden. Das nebenstehende Kartogramm gibt ein anschauliches Bild über die Einstellung der Zürcher Frauen in den einzelnen Stadtquartieren.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte eine vom Groupement Romand pour l'Etude du Marché (GREM) im Jahre 1951 kurz vor der Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Kanton Waadt durchgeführte Umfrage¹⁾. Männer und Frauen der besser situierten Bevölkerungsschichten erwiesen sich als Befürworter des Frauenstimmrechtes, während in den wirtschaftlich schwächeren Kreisen relativ am meisten Gegner festgestellt wurden.

In der Konsultativen Frauenabstimmung in Basel hat eine Analyse auf Grund der Sozialstruktur der im Einzugsgebiet der Stimmlokale liegenden Wohnviertel ergeben, dass sich, auf die Gesamtheit der Stimmberechtigten bezogen, nicht die Frauen aus der Arbeiterschaft, sondern die Angestellten und die Angehörigen von Angestellten am eindeutigsten für das Frauenstimmrecht ausgesprochen haben²⁾.

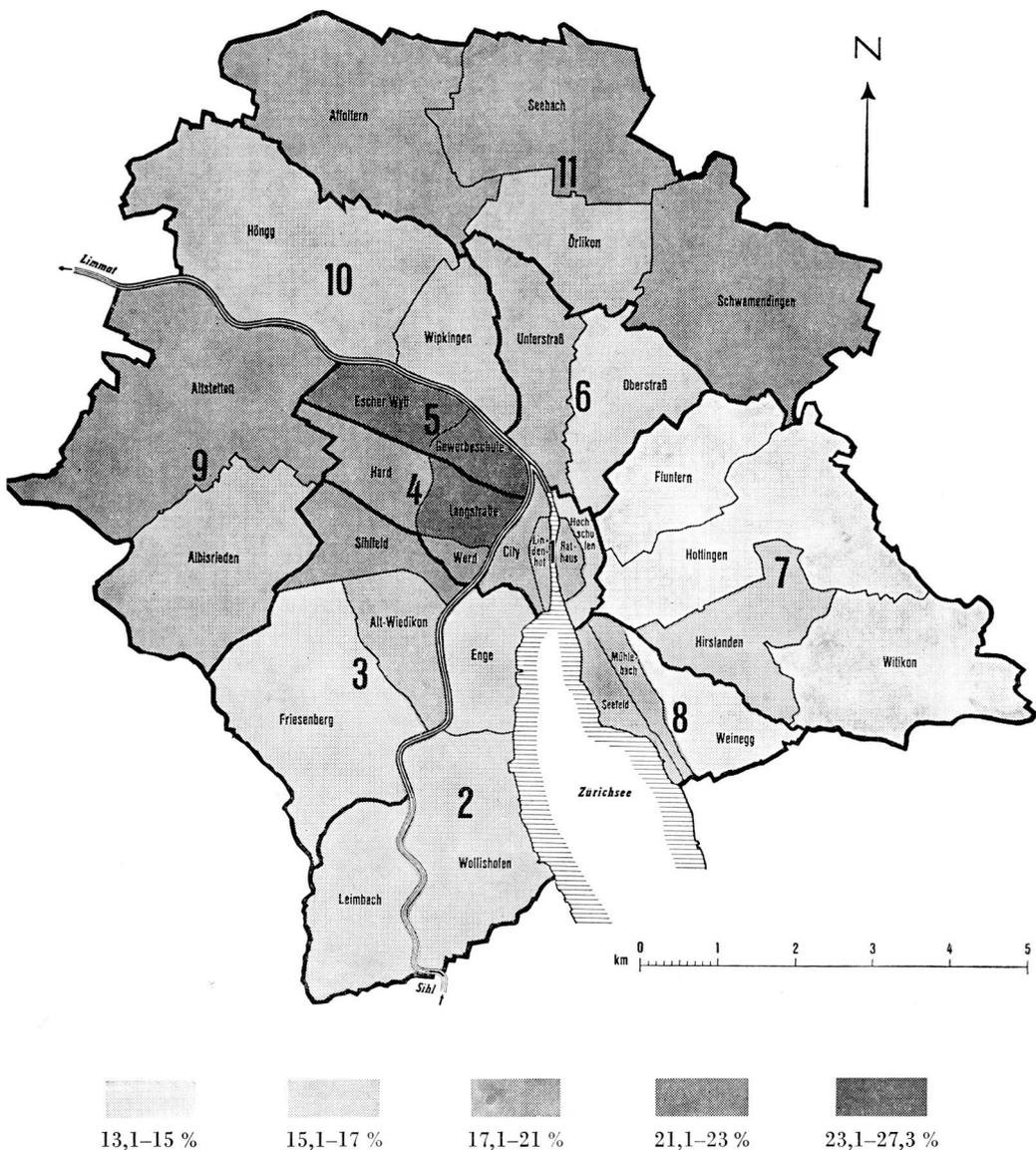
Der enge Zusammenhang zwischen Nein-Stimmen und Anteil der Arbeiter in den einzelnen Quartieren geht aus dem Streuungsdiagramm auf Seite 135 hervor. Jeder der 32 statistischen Bezirke ist durch einen Punkt bezeichnet. Die Zahlen neben den Punkten entsprechen den in der Legende angegebenen Stadtquartieren.

Die Lage der einzelnen Punkte im Koordinationssystem wird bestimmt durch den Anteil der Neinstimmen bei der Frauenbefragung einerseits und

¹⁾ L'opinion publique et le vote des femmes. Vervielfältigter Bericht des GREM, Lausanne 1951.

²⁾ Dr. Hans Guth, Die Kantonale Frauenabstimmung über die Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes vom 20./21. Februar 1954. Wirtschaft und Verwaltung 1954, Heft. 2.

Anteil der Nein-Stimmen nach Stadtquartieren



die Quote der Arbeiter bezogen auf alle Berufstätigen der Zürcher Wohnbevölkerung am 1. Dezember 1950 andererseits. Das Diagramm ist so angelegt, dass die Quartiere mit den niedrigsten Prozentsätzen an Neinstimmen und an Arbeitern links unten und jene mit den höchsten Anteilen rechts oben erscheinen. Das Bild ergibt einen unverkennbaren positiven Zusammenhang zwischen Ablehnung des Frauenstimmrechts und dem Vorwiegen von Arbeitern in der berufstätigen Bevölkerung: je grösser der Anteil der Arbeiter, desto stärker haben im allgemeinen die antwortenden Teilnehmerinnen das Frauenstimmrecht abgelehnt. Das Diagramm zeigt, dass nicht in allen Quartieren eine hohe Arbeiterquote mit einem überhöhten Anteil an Neinstimmen und eine niedrige Arbeiterquote mit einer unterdurchschnittlichen Ablehnung des Frauenstimmrechtes zusammenfallen. So ist in einigen Quartieren mit relativ niedriger Arbeiterquote ein höherer Prozentsatz an Neinstimmen registriert worden als im Gesamtdurchschnitt. Es betrifft die Quartiere Werd und Seefeld, in denen der Anteil an selbständig Erwerbenden, und Alt-Wiedikon, wo die Angestelltenquote über dem Gesamtdurchschnitt liegt.

Dass der Zusammenhang zwischen Arbeiterquote und Ablehnung des Frauenstimmrechtes relativ eng ist, lässt sich auch mit Hilfe der Korrelationsrechnung nachprüfen. Als Mass des Zusammenhangs zweier Variablen dient der Korrelationskoeffizient, wobei ein Wert von $+1$ auf einen vollkommenen, positiven Zusammenhang hindeutet, ein Wert von 0 auf die Abwesenheit jeglicher Beziehung schliessen lässt, und ein Wert von -1 einem vollkommenen negativen Zusammenhang entspricht. Der Korrelationskoeffizient für die beiden Reihen «Prozentanteil der Arbeiter» und «Prozentanteil der Neinstimmen» $r = +0,801$ lässt auf einen engen positiven Zusammenhang zwischen den beiden Reihen schliessen.

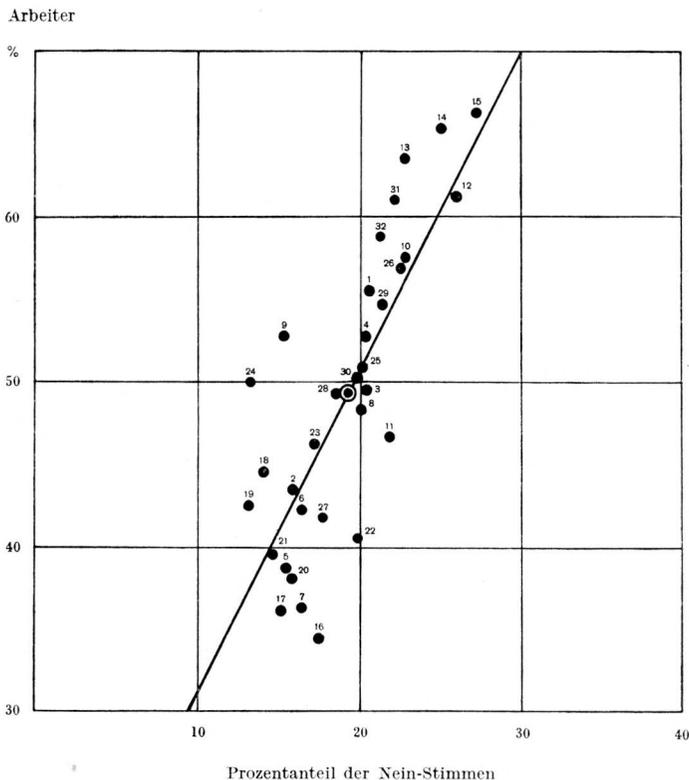
Die im Streudiagramm eingezeichnete Regressionsgerade stellt die den Korrelationszusammenhang verkörpernde «Ideallinie» dar. Sie besitzt die Eigenschaft, dass die Summe der ins Quadrat erhobenen Abstände der Punkte von der Regressionslinie ein Minimum darstellt, somit kleiner ist als bei irgendeiner anderen Geraden (Methode der kleinsten Quadrate).

Der das gesamte Stadtgebiet, also die Summe aller statistischen Bezirke verkörpernde Punkt, für den der Abstand überhaupt verschwindet, liegt selbstverständlich auf der Regressionslinie selber.

Lässt die Tatsache, dass die dem Frauenstimmrecht eher ablehnend gegenüberstehenden Frauen in den ausgesprochenen Arbeiterquartieren relativ häufiger anzutreffen sind als in den anderen Quartieren, auf eine kausale Abhängigkeit der beiden Merkmale schliessen, oder handelt es sich lediglich um ein gleichzeitiges und zufälliges gemeinsames Auftreten dieser beiden Kriterien? Mit absoluter Sicherheit lässt sich diese Frage auf Grund der vorliegenden Daten nicht beantworten.

Zu den in der Frauenbefragung nicht ermittelten Merkmalen, welche die Einstellung zum Frauenstimmrecht beeinflussen, dürfte auch die

Anteil der Arbeiter und der Nein-Stimmen in den Stadtquartieren



- | | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Kreis 1</p> <p>1 Rathaus
2 Hochschulen
3 Lindenhof
4 City</p> | <p>Kreis 4</p> <p>11 Werd
12 Langstrasse
13 Hard</p> | <p>Kreis 7</p> <p>18 Fluntern
19 Hottingen
20 Hirslanden
21 Witikon</p> | <p>Kreis 10</p> <p>27 Höngg
28 Wipkingen</p> |
| <p>Kreis 2</p> <p>5 Wollishofen
6 Leimbach
7 Enge</p> | <p>Kreis 5</p> <p>14 Gewerbeschule
15 Escher Wyss</p> | <p>Kreis 8</p> <p>22 Seefeld
23 Mühlebach
24 Weinegg</p> | <p>Kreis 11</p> <p>29 Affoltern
30 Örlikon
31 Schwamendingen
32 Seebach</p> |
| <p>Kreis 3</p> <p>8 Alt-Wiedikon
9 Friesenberg
10 Sihlfeld</p> | <p>Kreis 6</p> <p>16 Unterstrass
17 Oberstrass</p> | <p>Kreis 9</p> <p>25 Albisrieden
26 Altstetten</p> | <p>◎ Ganze Stadt</p> |

Konfession zu rechnen sein. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Schweiz bezeugt der katholische Bevölkerungsteil dem Frauenstimmrecht gegenüber eine besondere Zurückhaltung. Daher ist dieser Zusammenhang bei der Zürcher Frauenbefragung noch speziell untersucht worden. Dabei zeigte sich, dass die Quote der Schweizer Katholikinnen, bezogen auf alle Schweizer Frauen, in den Stadtquartieren, die das Frauenstimmrecht am kräftigsten abgelehnt haben, überdurchschnittlich hoch ist. Bei der Volkszählung 1950 betrug sie in den Quartieren Langstrasse und Gewerbeschule über 35 Prozent und im Quartier Escher Wyss 30 Prozent gegenüber einem Gesamtdurchschnitt von 28 Prozent für die ganze Stadt.

Umgekehrt ist die Quote der Katholikinnen in den Quartieren mit den niedrigsten Anteilen an Neinstimmen besonders tief. In Fluntern, Hottingen, Witikon und Weinegg bewegte sie sich im Jahre 1950 zwischen 19 und 24 Prozent gegenüber 28 Prozent im Gesamtdurchschnitt.

Welcher Zusammenhang zwischen dem Anteil der Neinstimmen und der Quote der Katholikinnen besteht, lässt sich anhand des folgenden Streudiagrammes erkennen.

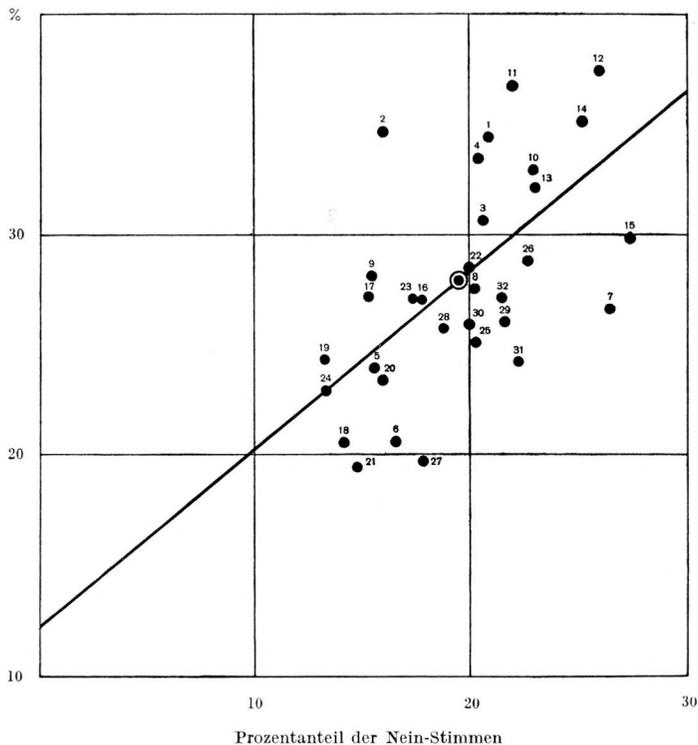
Je grösser der Prozentsatz der Katholikinnen in einem Quartier ist, um so höher war im allgemeinen die Zahl der ablehnenden Stimmen. Doch zeigt die verhältnismässig lockere Verteilung der Punkte um die Regressionsgerade an, dass der Zusammenhang nicht sehr eng ist, was auch in dem verhältnismässig niedrigen Korrelationskoeffizienten $r = +0,624$ zum Ausdruck kommt. So zeigt das Quartier Hochschulen, wo das weibliche Gastgewerbe- und Anstaltspersonal eine bedeutende Rolle spielt, bei einer ausgesprochen hohen Quote an Schweizer Katholikinnen einen unterdurchschnittlichen Anteil an Neinstimmen. Andererseits ist in mehreren Quartieren, in denen das Frauenstimmrecht in stärkerem Masse abgelehnt wurde als im Mittel der ganzen Stadt, der Anteil der Katholikinnen ausgesprochen niedrig, beispielsweise in den Stadtrandquartieren Altstetten, Schwamendingen, Affoltern und Seebach.

Das Klima für Befürwortung oder Ablehnung des Frauenstimmrechtes lässt sich anhand der vorliegenden statistischen Daten nicht eindeutig erkennen. Sind, wie aus dem Kartogramm auf Seite 133 hervorgeht, die Neinsagerinnen in den Arbeiterquartieren Escher Wyss, Gewerbeschule und Langstrasse besonders stark vertreten, so darf nicht ausser acht gelassen werden, dass dort auch die Quote der Katholikinnen überdurchschnittlich ansteigt. Umgekehrt sind die Zürichbergquartiere Fluntern und Hottingen sowie das Quartier Weinegg im Kreis 8, wo sich die Frauen als besonders eifrige Vorkämpferinnen des Frauenstimmrechtes erwiesen haben, durch eher niedrige Anteile an Katholikinnen und andererseits durch sehr hohe Quoten der weiblichen Berufstätigen gekennzeichnet¹⁾.

¹⁾ Dr. U. Zwingli, Zürichs Stadtquartiere, Sonderdruck aus den Zürcher Statistischen Nachrichten, Heft 3, 1954.

Anteil der Schweizer Katholikinnen und der Nein-Stimmen in den Stadtquartieren

Schweizer
Katholikinnen



- | | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Kreis 1</p> <p>1 Rathaus
2 Hochschulen
3 Lindenhof
4 City</p> | <p>Kreis 4</p> <p>11 Werd
12 Langstrasse
13 Hard</p> | <p>Kreis 7</p> <p>18 Fluntern
19 Hottingen
20 Hirslanden
21 Witikon</p> | <p>Kreis 10</p> <p>27 Höngg
28 Wipkingen</p> |
| <p>Kreis 2</p> <p>5 Wollishofen
6 Leimbach
7 Enge</p> | <p>Kreis 5</p> <p>14 Gewerbeschule
15 Escher Wyss</p> | <p>Kreis 8</p> <p>22 Seefeld
23 Mühlebach
24 Weingegg</p> | <p>Kreis 11</p> <p>29 Affoltern
30 Örlikon
31 Schwamendingen
32 Seebach</p> |
| <p>Kreis 3</p> <p>8 Alt-Wiedikon
9 Friesenberg
10 Sihlfeld</p> | <p>Kreis 6</p> <p>16 Unterstrass
17 Oberstrass</p> | <p>Kreis 9</p> <p>25 Albisrieden
26 Altstetten</p> | <p>◎ Ganze Stadt</p> |

Können die aus direkt erhobenen Merkmalen, wie Alter, Zivilstand und Beruf, gewonnenen Ergebnisse als begründet gelten, so müssen die indirekt auf Grund der sozialen und konfessionellen Struktur der Quartiere festgestellten Parallelscheinungen mit grösserer Vorsicht bewertet werden.

Aus diesem Grunde sind solche indirekten Untersuchungen nicht noch auf weitere soziale und konfessionelle Gruppen ausgedehnt worden, um so mehr als dabei keine neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären. Denn selbstverständlich ist in den Quartieren mit höherer Arbeiterquote der Anteil der übrigen sozialen Schichten entsprechend niedriger, wie auch einem hohen Anteil der Schweizer Katholikinnen ein niedriger Anteil an Schweizer Protestantinnen gegenübersteht.

Sicher ist, dass für die Einstellung für oder gegen das Frauenstimmrecht in den verschiedenen Quartieren nicht auf vereinzelte Merkmale abgestellt werden kann, sondern dass hier mehrere Faktoren zusammenwirken.

Die nachstehend dargelegten Ergebnisse der Frauenbefragung nach persönlichen Merkmalen der Frauen ermöglichen zwar eine schärfer umrissene Analyse als die nach Stadtquartieren ausgeschiedenen Resultate, doch ergeben auch sie eine eher komplexe Meinungsbildung.

Antworten nach persönlichen Merkmalen der Frauen

Das bei der Zürcher Frauenbefragung verwendete Formular enthielt, wie bereits erwähnt, ausser der Hauptfrage nach der Einstellung zum vollen oder beschränkten Mitspracherecht der Frauen noch Nebenfragen über Alter, Zivilstand, Berufstätigkeit und Kinderzahl der Antwortenden. Auf Grund dieser persönlichen Merkmale war es möglich, die Einstellung verschiedener Gruppen von Frauen, wie der Jüngeren und Älteren, der Ledigen und Verheirateten, der Hausfrauen und der in anderen Berufen tätigen Frauen, kennenzulernen. Leider haben nicht alle Teilnehmerinnen neben den Hauptfragen auch die persönlichen Fragen beantwortet, so dass in den nachstehenden Tabellen jeweils noch eine Restgruppe Merkmal unbekannt («ohne Angabe») erscheint. Da aber diese unbestimmbare Restgruppe bei jedem Merkmal – ausser bei der Kinderzahl – nur wenige Prozente aller antwortenden Frauen ausmacht, wird der Aussagewert der Ergebnisse durch die erwähnten Lücken kaum beeinträchtigt.

Von den persönlichen Fragen ist jene nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 20 Jahren so unvollständig beantwortet worden, dass auf eine Auswertung der Resultate verzichtet werden musste. Von den 132904 Teilnehmerinnen haben nämlich 16585 oder rund 12 Prozent die Frage nach der Kinderzahl überhaupt nicht beantwortet. Zwar kann vermutet werden, dass sich diese Gruppe mehrheitlich aus kinderlosen Frauen zusammensetzt, doch fehlen genügend genaue Grundlagen für eine einigermassen zuverlässige Aufteilung dieser Stimmen.

Alter

Die Ergebnisse der Befragung nach einzelnen Altersgruppen zeigt die folgende Zusammenstellung.

Antwortende Frauen nach Altersgruppen						
Altersjahre	Für das Stimm- und voll	Wahlrecht be- schränkt	zusam- men	Gegen das Stimm- u. Wahlrecht	Keine Stellung- nahme	Ant- wortende im ganzen
Grundzahlen						
20-34	12 878	14 459	27 337	7 170	79	34 586
35-49	16 603	15 956	32 559	7 325	96	39 980
50-64	14 827	13 948	28 775	6 536	164	35 475
65 u.mehr	7 019	7 130	14 149	3 316	187	17 652
ohne Angabe	1 538	1 229	2 767	1 308	1 136	5 211
Zusammen	52 865	52 722	105 587	25 655	1 662	132 904
Prozentzahlen						
20-34	37,3	41,8	79,1	20,7	0,2	100
35-49	41,5	39,9	81,4	18,3	0,3	100
50-64	41,8	39,3	81,1	18,4	0,5	100
65 u.mehr	39,8	40,4	80,2	18,8	1,0	100
ohne Angabe	29,5	23,6	53,1	25,1	21,8	100
Zusammen	39,8	39,7	79,5	19,3	1,2	100

Aus den Prozentzahlen, welche die Antworten auf je 100 Frauen der betreffenden Altersgruppe wiedergeben, ergibt sich, dass die Frauen in jüngerem, mittlerem und höherem Alter sich überraschend einheitlich zur Frage des Frauenstimmrechtes geäußert haben. Das Gesamtergebnis von je rund 40 Prozent Antworten für das integrale und das partielle Frauenstimmrecht und von 20 Prozent ablehnenden Meinungsäußerungen wiederholt sich im grossen ganzen auch in den einzelnen Altersgruppen. Jedenfalls liegen die Ergebnisse nach Altersgruppen bei weitem nicht so weit auseinander wie die Quartierresultate. Immerhin ist festzustellen, dass die 20-34jährigen dem vollen Stimm- und Wahlrecht der Frauen verhältnismässig lau gegenüberstehen (37 Prozent) und eher geneigt sind, einem beschränkten Mitspracherecht den Vorzug zu geben (42 Prozent). Gleichzeitig verzeichnet diese jüngste Altersgruppe mit 21 Prozent den höchsten Anteil an ablehnenden Antworten. Die Frauen, die auf die Hauptfragen überhaupt nicht geantwortet haben, und demzufolge der Gruppe «Keine Stellungnahme» zugewiesen worden sind, haben nur unter den Frauen mit fehlender Altersangabe etwelche Bedeutung. In dieser Restgruppe hat gut jede fünfte Frau den Fragebogen leer abgegeben. Die Frauen, die ihr Alter nicht angegeben haben, verzeichnen mit einem Anteil von 25 Prozent auch die höchste Quote der ablehnenden Stimmen.

Das sich für die ganze Stadt ergebende Bild, wonach vor allem die jungen Frauen eher einem beschränkten Mitspracherecht zuneigen oder das

Frauenstimmrecht gar völlig ablehnen, wiederholt sich in den allermeisten Quartierergebnissen. Je nach der sozialen Schichtung und anderen Strukturunterschieden der Bevölkerung verzeichnen die einzelnen Quartiere indessen oftmals recht beträchtliche Abweichungen vom Mittel der ganzen Stadt. In der Gruppe der 20–34jährigen Frauen sprechen sich in Oberstrass, Fluntern und Hottingen etwa 41–43 Prozent für das volle Mitspracherecht aus, während es im Mittel der ganzen Stadt nur 37 Prozent sind. In den gleichen Quartieren sinkt der Anteil der Neinstimmen bei der jüngsten Altersklasse auf 16 Prozent in Oberstrass und auf 14–15 Prozent in Fluntern und Hottingen. Verhältnismässig am meisten Zustimmung findet das volle Mitspracherecht bei den 35–49jährigen sowie bei den 50–64jährigen Frauen in Hottingen. In diesem Quartier der sozial gehobenen Bevölkerungsschichten befürwortet nahezu die Hälfte der 35–64jährigen Frauen das volle Stimm- und Wahlrecht, nämlich 48,4 Prozent bei den 35–49jährigen und 48,6 Prozent bei den 50–64jährigen. Das auf Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge beschränkte Mitspracherecht besitzt verhältnismässig am meisten Anhängerinnen unter den 20–34jährigen Frauen in Witikon und Höngg. In diesen beiden Quartieren haben sich nämlich je rund 46 Prozent der antwortenden Frauen dieser Altersgruppe für das partielle Stimm- und Wahlrecht ausgesprochen. Die stärkste Ablehnung findet die Idee der politischen Mitverantwortung der Frauen unter den 20–34jährigen der Quartiere Werd, Langstrasse und Gewerbeschule. In diesen Gebieten mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung haben sich 28 bis 29 Prozent der Angehörigen der jüngsten Altersklassen, die sich an der Befragung beteiligten, gegen das Stimm- und Wahlrecht der Frau ausgesprochen. Von allen 20–34jährigen antwortenden Frauen in der ganzen Stadt lehnten demgegenüber, wie bereits erwähnt, nur rund 21 Prozent überhaupt jedes Mitspracherecht ab.

Zivilstand

Im Gegensatz zu den Altersklassen zeigen sich bei den verschiedenen Zivilstandsgruppen teilweise recht beträchtliche Unterschiede in der Einstellung zum Stimm- und Wahlrecht der Frauen.

Die ledigen Frauen treten verhältnismässig häufig für das volle Stimm- und Wahlrecht ein, regen ein partielles Mitspracherecht etwa im gleichen Masse an wie die Gesamtheit der Frauen und verzeichnen unter allen Zivilstandsgruppen relativ am wenigsten gänzlich ablehnende Meinungsäusserungen. Von je 100 antwortenden Frauen befürworten unter den ledigen 43 das volle Stimm- und Wahlrecht gegen rund 40 im Durchschnitt aller Zivilstandsgruppen. Für ein auf Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge beschränktes Stimm- und Wahlrecht treten sowohl unter den Ledigen wie auch im Gesamtdurchschnitt rund 40 Prozent der Frauen ein. Gegen das Stimm- und Wahlrecht sprechen sich unter allen Frauen rund 19 Prozent, bei den ledigen jedoch nur knapp 16 Prozent aus.

Antwortende Frauen nach dem Zivilstand

Zivilstand	Für das Stimm- und Wahlrecht voll	be- schränkt	Wahlrecht zusam- men	Gegen das Stimm- u. Wahlrecht	Keine Stellung- nahme	Ant- wortende im ganzen
Grundzahlen						
ledig	12 347	11 671	24 018	4 444	112	28 574
verheiratet . . .	30 063	32 171	62 234	16 360	228	78 822
verwitwet . . .	5 643	5 629	11 272	2 585	138	13 995
geschieden . . .	3 753	2 465	6 218	1 205	53	7 476
ohne Angabe . .	1 059	786	1 845	1 061	1 131	4 037
Zusammen . . .	52 865	52 722	105 587	25 655	1 662	132 904
Prozentzahlen						
ledig	43,2	40,8	84,0	15,6	0,4	100
verheiratet . . .	38,1	40,8	78,9	20,8	0,3	100
verwitwet . . .	40,3	40,2	80,5	18,5	1,0	100
geschieden . . .	50,2	33,0	83,2	16,1	0,7	100
ohne Angabe . .	26,2	19,5	45,7	26,3	28,0	100
Zusammen . . .	39,8	39,7	79,5	19,3	1,2	100

Die verheirateten Frauen befürworten das integrale Mitspracherecht weniger oft, nämlich mit 38 auf je 100 Antworten, gegenüber rund 40 in allen Zivilstandsgruppen zusammen. In bezug auf das beschränkte Stimm- und Wahlrecht nehmen die verheirateten Frauen interessanterweise die gleiche Stellung ein, wie ihre ledigen Schwestern, dagegen finden sich unter den Verheirateten verhältnismässig mehr Gegnerinnen des Frauenstimm- und Wahlrechts überhaupt. Fast 21 Prozent der Verheirateten haben nämlich eine völlig ablehnende Meinung bekundet, gegenüber 19 Prozent bei der Gesamtheit der Frauen.

Die Stellungnahme der Witwen deckt sich ziemlich genau mit dem Durchschnitt aller Zivilstandsgruppen. Dagegen bekunden die geschiedenen Frauen eine von der Gesamtheit wesentlich abweichende Meinung. In dieser Zivilstandsgruppe wünscht nämlich jede zweite der antwortenden Frauen das volle Stimm- und Wahlrecht, dafür nur etwa jede dritte ein partielles Mitspracherecht. Die Neinsagerinnen sind unter den geschiedenen Frauen nur mit rund 16 Prozent anzutreffen, womit sie beinahe das sich für die Ledigen ergebende Minimum verneinender Antworten von 15,6 Prozent erreichen.

Die Teilnehmerinnen, die ihren Zivilstand nicht angaben, haben zu über einem Viertel auch zur Kernfrage hinsichtlich des Frauenstimmrechtes keine Stellung bezogen. Für das volle und beschränkte Mitspracherecht der Frauen plädieren in dieser lediglich 3 Prozent der antwortenden Frauen umfassenden Restgruppe verhältnismässig wenig Teilnehmerinnen, während die Zahl der völlig ablehnenden Antworten mit mehr als einem Viertel die entsprechenden Quoten der einzelnen Zivilstandsgruppen deutlich übersteigt.

Antwortende Frauen nach Alter und Zivilstand
Prozentzahlen

Alters- gruppen Jahre	Zivilstand						Zusam- men
	ledig	ver- heiratet	ver- witwet	ge- schieden	zusam- men	ohne Angabe	
Für das volle Stimm- und Wahlrecht							
20-34	40,1	35,2	34,3	43,0	37,2	39,1	37,2
35-49	48,1	39,2	45,1	50,9	41,5	42,1	41,5
50-64	46,1	39,3	42,1	52,6	41,8	35,9	41,8
65 u.mehr ohne Angabe	40,8	39,0	38,8	48,3	39,8	37,2	39,8
zusammen	42,2	38,7	36,0	50,0	39,9	22,3	29,5
zusammen	43,2	38,1	40,3	50,2	40,2	26,2	39,8
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht							
20-34	42,0	41,9	47,2	37,3	41,9	36,3	41,8
35-49	38,1	41,1	37,2	32,6	40,0	28,6	39,9
50-64	40,0	40,2	38,7	31,9	39,4	33,5	39,3
65 u.mehr ohne Angabe	43,9	38,6	41,6	34,1	40,5	32,6	40,4
zusammen	36,0	35,9	37,3	26,2	35,4	15,5	23,6
zusammen	40,8	40,8	40,2	33,0	40,3	19,5	39,7
Gegen das Stimm- und Wahlrecht							
20-34	17,7	22,7	18,5	19,1	20,7	24,1	20,8
35-49	13,5	19,5	17,4	16,2	18,3	29,3	18,3
50-64	13,3	20,2	18,4	14,8	18,3	28,9	18,4
65 u.mehr ohne Angabe	14,5	21,6	18,4	16,0	18,7	25,6	18,8
zusammen	20,9	24,8	24,7	22,1	23,8	26,0	25,1
zusammen	15,6	20,8	18,5	16,1	19,1	26,3	19,3
Keine Stellungnahme							
20-34	0,2	0,2	—	0,6	0,2	0,5	0,2
35-49	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	—	0,3
50-64	0,6	0,3	0,8	0,7	0,5	1,7	0,5
65 u.mehr ohne Angabe	0,8	0,8	1,2	1,6	1,0	4,6	1,0
zusammen	0,9	0,6	2,0	1,7	0,9	36,2	21,8
zusammen	0,4	0,3	1,0	0,7	0,4	28,0	1,2
Antwortende Frauen im ganzen							
20-34	100	100	100	100	100	100	100
35-49	100	100	100	100	100	100	100
50-64	100	100	100	100	100	100	100
65 u.mehr ohne Angabe	100	100	100	100	100	100	100
zusammen	100	100	100	100	100	100	100

Im Abschnitt über das Alter wurde festgestellt, dass die jüngeren Jahrgänge eine überdurchschnittlich hohe Zahl von ablehnenden Meinungsäusserungen verzeichnen, während nun die Auszählung nach Zivilstandsgruppen ergibt, dass gerade die Ledigen, unter denen ja die jüngeren Jahrgänge besonders stark vertreten sind, sich sehr häufig für ein politisches Mitspracherecht der Frauen einsetzen. Auf den ersten Blick scheinen sich diese Ergebnisse zu widersprechen, doch klärt die nebenstehende auf der Anhangtabelle 3 beruhende Kombination der Antworten nach Zivilstand und Alter diesen scheinbaren Widerspruch auf.

Das Zahlenbild zeigt eindeutig, dass die charakteristischen Meinungsäusserungen der einzelnen Altersklassen in jeder Zivilstandsgruppe ausgeprägt sind. Unter den Ledigen lehnen somit vorzugsweise die jüngeren und dann wieder die höheren Jahrgänge das Mitspracherecht der Frauen ab. Dagegen zeigen sich die Altersklassen zwischen 35 und 64 Jahren dem Stimm- und Wahlrecht der Frauen stärker zugeneigt. Das erwähnte Ergebnis für die Gesamtheit der ledigen Frauen – überdurchschnittliche Befürwortung des vollen Stimm- und Wahlrechts und sehr geringer Anteil der gänzlich ablehnenden Stellungnahme – ist somit wesentlich durch die Einstellung der ledigen Frauen im mittleren und höheren Alter bestimmt. Bei den geschiedenen Frauen, von denen sich von je 100 antwortenden durchschnittlich die Hälfte für das volle Frauenstimmrecht aussprachen, sticht die Altersklasse der 50–64jährigen mit einem Anteil von 53 Prozent für die politische Gleichstellung hervor.

Berufstätigkeit

Man ist im allgemeinen geneigt anzunehmen, dass die berufstätige Frau, besonders wenn sie allein im Lebenskampf steht, eher für die Zuerkennung politischer Rechte eintritt als die ganz oder vorwiegend in der Familiengemeinschaft tätige Hausfrau. Diese Vermutung findet sich bestätigt in den nachstehend wiedergegebenen Zahlen über die Stellungnahme der Hausfrauen und der erwerbstätigen Frauen.

Die Hausfrauen, die nicht anderweitig berufstätig sind, machen etwas über die Hälfte aller die Frage nach der Berufsausübung beantwortenden Frauen aus. Die Hausfrau tritt verhältnismässig weniger oft für das volle Stimm- und Wahlrecht ein. Sie bevorzugt deutlich das auf Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge beschränkte Mitspracherecht. Relativ viele Hausfrauen lehnen aber das Stimm- und Wahlrecht überhaupt ab. Auf je 100 Antwortende trifft es rund 37 Hausfrauen für das volle Stimm- und Wahlrecht gegenüber 40 Prozent bei allen Frauen. Für das beschränkte Mitspracherecht äusserten sich 42 von 100 Hausfrauen gegenüber 40 Prozent insgesamt. Die Gegnerinnen machen unter allen Frauen 19 Prozent aus, unter den Hausfrauen dagegen 21 Prozent.

Von den einen anderen als den Hausfrauenberuf ausübenden Frauen liegen die Antworten gesondert vor für die gantztägig und für die nur teilweise Erwerbstätigen. Mit rund 30 Prozent aller antwortenden Frauen überwiegt die Gruppe der über 40000 gantztägig Berufstätigen jene der 16000 nur teilweise Erwerbenden ganz beträchtlich. Bei beiden Gruppen sind jedoch die Befürworterinnen eines vollen Mitspracherechtes in der Mehrzahl, und die gänzlich ablehnenden Meinungen bleiben deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt. Auf je 100 Antwortende treten sowohl bei den gantztägig wie auch bei den nur teilweise erwerbstätigen Frauen je 45 für das volle Stimm- und Wahlrecht ein; ein beschränktes Mitspracherecht befürworten bei den gantztägig Erwerbstätigen 38 und bei den teilweise Erwerbstätigen gut 39 Frauen. Die ablehnenden Antworten sind bei den erwerbstätigen Frauen verhältnismässig selten; von je 100 Antwortenden sprechen sich nur 16 bis 17 gegen jede Erteilung politischer Rechte an die Frauen aus.

Antwortende Frauen nach der Berufstätigkeit

Berufstätigkeit	Für das Stimm- und Wahlrecht voll	Wahlrecht beschränkt	Wahlrecht zusammen	Gegen das Stimm- u. Wahlrecht	Keine Stellungnahme	Antwortende im ganzen
Grundzahlen						
Hausfrau ¹⁾	25 393	28 876	54 269	14 689	285	69 243
Anderer gantztägig	18 163	15 351	33 514	6 746	132	40 392
Beruf ²⁾ teilweise .	7 202	6 367	13 569	2 501	59	16 129
ohne Angabe	2 107	2 128	4 235	1 719	1 186	7 140
Zusammen	52 865	52 722	105 587	25 655	1 662	132 904
Prozentzahlen						
Hausfrau ¹⁾	36,7	41,7	78,4	21,2	0,4	100
Anderer gantztägig	45,0	38,0	83,0	16,7	0,3	100
Beruf ²⁾ teilweise .	44,6	39,5	84,1	15,5	0,4	100
ohne Angabe	29,5	29,8	59,3	24,1	16,6	100
Zusammen	39,8	39,7	79,5	19,3	1,2	100

¹⁾ Ausschiesslich den Hausfrauenberuf ausübende Frauen.
²⁾ Erwerbstätige Frauen mit und ohne Hausfrauenpflichten.

Die Antworten ohne Angabe der Berufsverhältnisse – im ganzen etwa 7100 oder 5 Prozent des Totals – enthalten auch hier verhältnismässig viele ablehnende Stimmen, nämlich nahezu jede vierte von 100 antwortenden Frauen. Auch die Teilnehmerinnen, die die Hauptfragen leer liessen, also überhaupt keine Meinung bekundeten, sind in der Gruppe «Ohne Berufsangabe» mit 17 auf je 100 Antworten relativ häufig vertreten.

Die Angaben über die unterschiedliche Einstellung der Frauen je nach ihrer Berufstätigkeit werden besonders aufschlussreich, wenn die entsprechenden Verhältnisziiffern – gemäss Anhangtabelle 4 – ausserdem noch nach Altersklassen berechnet werden.

Antwortende Frauen nach Alter und Beruf
Prozentzahlen

Alters- gruppen Jahre	Hausfrau 1)	Anderer Beruf 2)			Ohne Berufs- angabe	Zusammen
		ganztägig	teilweise	zusammen		
Für das volle Stimm- und Wahlrecht						
20-34	32,3	40,6	41,2	40,7	33,7	37,2
35-49	36,8	48,2	44,7	47,0	34,8	41,5
50-64	37,7	48,5	46,2	47,7	34,8	41,8
65 u.mehr ohne Angabe	39,4 35,9	44,4 44,8	47,6 46,1	45,8 45,2	35,5 22,3	39,8 29,5
zusammen	36,7	45,0	44,6	44,9	29,5	39,8
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht						
20-34	43,5	40,8	41,5	40,9	37,6	41,8
35-49	42,5	35,7	39,8	37,1	37,3	39,9
50-64	41,1	36,4	37,9	37,0	38,0	39,3
65 u.mehr ohne Angabe	40,1 36,8	39,0 31,8	39,3 34,6	39,1 32,6	44,0 15,4	40,4 23,6
zusammen	41,7	38,0	39,5	38,4	29,8	39,7
Gegen das Stimm- und Wahlrecht						
20-34	24,0	18,4	17,1	18,2	27,8	20,8
35-49	20,5	15,9	15,3	15,7	26,2	18,3
50-64	20,8	14,6	15,4	14,8	24,9	18,4
65 u.mehr ohne Angabe	19,6 26,1	15,4 22,3	11,8 18,9	13,8 21,3	18,5 25,8	18,8 25,1
zusammen	21,2	16,7	15,5	16,4	24,1	19,3
Keine Stellungnahme						
20-34	0,2	0,2	0,2	0,2	0,9	0,2
35-49	0,2	0,2	0,2	0,2	1,7	0,3
50-64	0,4	0,5	0,5	0,5	2,3	0,5
65 u.mehr ohne Angabe	0,9 1,2	1,2 1,1	1,3 0,4	1,3 0,9	2,0 36,5	1,0 21,8
zusammen	0,4	0,3	0,4	0,3	16,6	1,2
Antwortende Frauen im ganzen						
20-34	100	100	100	100	100	100
35-49	100	100	100	100	100	100
50-64	100	100	100	100	100	100
65 u.mehr ohne Angabe	100 100	100 100	100 100	100 100	100 100	100 100
zusammen	100	100	100	100	100	100

1) Ausschliesslich den Hausfrauenberuf ausübende Frauen — 2) Erwerbstätige Frauen mit und ohne Hausfrauenpflichten

Wie in der Aufgliederung nach Alter und Zivilstand zeigen sich auch innerhalb der Berufsgruppen die bereits festgestellten charakteristischen Unterschiede in der Einstellung der Frauen in den jüngeren, mittleren und höheren Altersjahren.

In einzelnen Teilgruppen kumulieren sich, wie in den Anhangtabellen 4 bis 7 ausgewiesen, die Einflüsse von Alter, Berufstätigkeit und Zivilstand, so dass erhebliche Abweichungen von den Durchschnittswerten entstehen. So sprechen sich von den Hausfrauen der jüngsten Altersklasse nur knapp ein Drittel für das volle Stimm- und Wahlrecht aus, während es unter den ganztägig Berufstätigen im mittleren Alter fast die Hälfte ist.

Von den 20–34-jährigen Hausfrauen lehnen 24 Prozent das Stimm- und Wahlrecht überhaupt ab; bei den berufstätigen Frauen im mittleren und höheren Alter jedoch sinkt die Quote der Neinsagerinnen bis auf 15 Prozent und darunter.

WIDERHALL BEI DEN FRAUEN

Die städtische Frauenbefragung löste ein lebhaftes und vorwiegend freudiges Echo bei den Frauen aus.

Das Statistische Amt erhielt zahlreiche telefonische und schriftliche Meldungen von Frauen, die ihre Ferienabwesenheit für das Stichdatum der Befragung meldeten und die sich dafür einsetzten, trotzdem an der Befragung teilnehmen zu können. In der Folge gingen denn auch viele Fragebogen aus schweizerischen und ausländischen Ferienorten ein. Sogar aus Lima (Peru) kam ein Formular einer teilnahmeberechtigten Zürcherin.

Viele Frauen begnügten sich nicht damit, den Fragebogen auszufüllen, sondern teilten ihre Argumente pro und contra dem Statistischen Amt noch schriftlich und zumeist mit vollem Namen mit. Nun liegt es aber in der menschlichen Natur begründet, dass Ablehnung und Empörung viel eher zum Briefschreiben anspornen als Zustimmung und Anerkennung. So spricht sich die Mehrzahl der Briefschreiberinnen gegen das Frauenstimmrecht aus. Bemerkenswerterweise wurden sowohl für als auch gegen das Frauenstimmrecht teilweise die gleichen Argumente angeführt.... Statt zu politisieren, Sorge man lieber dafür, dass alleinstehende Arbeiterinnen die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bereits mit 60 Jahren erhalten, schrieb eine Neinsagerin, während eine Befürworterin sich dahingehend äussert, dass die AHV für Frauen bestimmt mit dem 60. Altersjahr beginnen würde, wenn die Frau das Stimmrecht hätte. Würden die Mütter ihre Söhne zu wärschaften Männern erziehen, so brauchten wir kein Frauenstimmrecht, heisst es in einer Zuschrift, während eine andere Schreiberin die Frage stellt, warum die Frauen nicht auch fähig sein sollten zum Stimmen, wenn sie doch gescheit genug sind, Kinder zu erziehen und aus ihnen vernünftige, reife Menschen zu machen. Eine Teilnehmerin

schickte den vom Ehemann zerrissenen Fragebogen ein, den sie sorgfältig zusammengesetzt und aufgeklebt hatte.

Die ablehnenden Kommentare enthalten in den verschiedensten Abwandlungen die folgenden Grundgedanken. – Die Frau gehört ins Haus. Für dieses immerwiederkehrende Argument werden mit Vorliebe Bibelstellen zitiert. – Die Ausländerin, welche durch Heirat Schweizerin geworden ist, sollte nicht stimmen dürfen, da sie unsere Verhältnisse nicht kennt. Dieses häufige Argument wird mit besonderer Leidenschaftlichkeit vortragen. – Intelligente Frauen haben Einfluss auch ohne Stimmrecht, und dumme Frauen haben die Diktatoren unterstützt – ist ein ebenfalls oft angeführter Ablehnungsgrund¹⁾. – Die Frauen verstehen nichts von Politik. Die Frauen unterliegen leichter Suggestionen als die Männer. «Für mich selber möchte ich das Stimmrecht natürlich schon gerne in Anspruch nehmen, für 99 Prozent der übrigen Frauen aber nicht», meint eine Briefschreiberin. Die Frau hätte zu wenig Zeit für die Politik («Männer haben in der Woche sechsmal Feierabend und die mitarbeitende Frau vielleicht einmal»). – Die Ablehnung der Parteipolitik lässt viele Briefschreiberinnen das Frauenstimmrecht verwerfen. Profitieren würden von der politischen Gleichberechtigung höchstens die Linksparteien, deren Anhänger eher zur Urne schreiten als die der anderen Parteien. «Zu viele Katholikinnen würden den Pfarrer fragen.» Das Frauenstimmrecht würde doppelte Arbeit und Mehrkosten verursachen; wie bei den Männern würde nach Parteiparole gestimmt. – Das Frauenstimmrecht würde zu Streitigkeiten in der Familie führen. Wo eine harmonische Ehe besteht, ist das Frauenstimmrecht nicht nötig. Dieses Leitmotiv findet sich vorzugsweise bei verheirateten Neinsagerinnen. – Das Frauenstimmrecht würde nur die Stimmfaulheit der Männer unterstützen, behaupten einige Briefschreiberinnen. – Wichtiger als das Frauenstimmrecht wären erschwingliche Wohnungen und das Verbot der Umwandlung von Wohnhäusern in Apartmenthäuser, heisst es da und dort. – Die Männer haben es bisher recht gemacht. Mit diesem Zeugnis und der Feststellung, dass es uns bis jetzt gut gegangen sei, wird manche Ablehnung begründet.

«Ich als eine einfache arbeitende Frau bin der Meinung, dass es nicht recht ist, wenn wir Frauen uns in die Sachen der Männer mischen. Haben doch unsere Männer bis anhin ihr möglichstes getan. Und ich betrachte es geradezu als eine Ehrverletzung am Schweizer Mann.... Kommt doch schon so viel Unheil, gerade weil Frauen ihre Pflichten als Frau und Mutter so ganz vergessen. – Auch für Schule und Kirche kann eine Frau daheim, in der rechten Erziehung der Familie, mehr wirken....» Eine andere Schreiberin, welche an sich die Gleichberechtigung der Frau anerkennt, kommt aus folgenden Überlegungen doch zur Ablehnung des Frauenstimmrechts: «An und für sich ist für mich die Gleichberechtigung der

¹⁾ In der Gesamtwürdigung wird die weitverbreitete irrtümliche Ansicht über das Ausmass der Unterstützung der Diktatoren seitens der Frauen richtiggestellt.

Geschlechter in politischen Belangen eine Selbstverständlichkeit. Ich muss aber feststellen, dass die Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten vernünftig zu entscheiden und dementsprechend Stimme abzugeben, für eine unheimlich grosse Anzahl von Frauen noch nicht vorhanden ist. Es ist nach meiner Auffassung nicht richtig, das bereits bestehende Heer dieser politisch Unfähigen (denn solche gibt es ja auch in genügender Anzahl unter den Männern) zu vermehren. Im übrigen haben die Schweizer Männer bisher nicht schlecht regiert, und unter deren Schutz ist es der Schweizerin seit Jahren möglich, all ihre Gaben zu entwickeln und sowohl zu eigenem Nutz und Frommen wie auch im Interesse des Staates zu verwenden.»

Das partielle Stimm- und Wahlrecht der Frauen in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge verfechten die Briefschreiberinnen hauptsächlich mit dem Argument, dass die Frauen heute noch zu wenig in der Politik aufgeklärt seien, dass sie aber mitreden sollten in Erziehungsfragen, bei der Wahl von Eherichtern, Vormündern und Fürsorgern. Mehrere Briefschreiberinnen wollen das Stimm- und Wahlrecht nur einer ganz bestimmten Gruppe von Frauen zugestehen, so den Frauen von 50 und mehr Jahren, den hochschulgebildeten Frauen, den beruflich tätigen alleinstehenden Frauen und Witwen, den Frauen, welche auf Grund ihrer Berufstätigkeit Steuern bezahlen, allen berufstätigen Frauen das volle und den Hausfrauen mit Kindern das partielle Stimmrecht, pro Haushaltung nur ein Stimmrecht (zugunsten der Frauen stimmfauler Männer). Angeheirateten Ausländerinnen sollte man das Stimmrecht erst nach 20 Jahren Aufenthalt in der Schweiz verleihen.

Für das integrale Stimm- und Wahlrecht der Frauen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht, werden hauptsächlich Gründe der Gerechtigkeit und der demokratischen Menschenrechte angeführt. Nach Professor Huber sei das Männerdiktat verfassungswidrig. Das Frauenstimmrecht wird aber auch verlangt unter Berufung darauf, dass sich die Frau im Beruf und im Lebenskampf bewährt hat. Vielerorts hilft die Mutter mitverdienen, aber oft muss sie die Familie auch als Alleinernährerin durchbringen. – Mit besonderem Nachdruck wird die Leistung der Frauen in der Kriegszeit hervorgehoben. Eine Briefschreiberin kann es nicht verstehen, dass den Frauen, die doch von unserem General Guisan so hoch geehrt wurden, das Stimmrecht vorenthalten werden soll. Eine andere Befürworterin weist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Frauen gegen einen neuen Krieg hin. Eine Familienmutter hat die Argumente zugunsten des integralen Stimm- und Wahlrechtes für die Frauen wie folgt zusammengefasst.

«Meiner Meinung nach sollte in einem demokratisch regierten Land jede Person, ob männlich oder weiblich, welche das Bürgerrecht besitzt, auch im Besitze des Stimmrechts sein, sonst ist es eben keine Demokratie, denn damit ist doch das ganze Volk gemeint. Wenn doch die Frauen aufgefordert werden zum Landdienst, Frauenhilfsdienst (militärisch), Luft-

schutz, oder gescheit genug sind, sich im Leben selbständig durchzuschlagen und auch Kinder zu erziehen, das heisst, aus ihnen vernünftige, reife Menschen zu machen, warum sollen sie nicht auch fähig sein, zu stimmen?

Oder warum soll zum Beispiel eine Mutter, welche doch vor ihrem Sohn Lebenserfahrung erworben hat und ihn dank derselben zu einem anständigen und tüchtigen Bürger erzogen hat, nicht auch intelligent genug sein, stimmen zu können, währenddem ihrem Sohn automatisch mit 20 Jahren das Stimmrecht zufällt? Auch gibt es genug Witfrauen und Geschiedene, welche allein für eine ganze Familie aufkommen und Steuern zahlen wie die Männer, und muss nicht auch die Bäuerin harte Arbeit leisten und im Haus und auf dem Feld zum Rechten sehen? Warum dann diese Benachteiligung?

Wir Schweizer Frauen wollen auch ernst genommen werden wie die Frauen anderer Länder, welche schon längst das Stimmrecht besitzen. Auch wir wollen Anteil haben am Geschick unseres lieben und schönen Vaterlandes.»

Eine alte Verfechterin der Frauenrechte bemerkt zwischen Hoffnung und Resignation: «Zu schade, dass es erst jetzt dämmert, wo ich bald in den Himmel muss. Ich wünsche mir das Stimmrecht schon seit 54 Jahren!»

In den Zuschriften an das Statistische Amt ist auch die kleine Gruppe der Unentschiedenen vertreten, welche die Erhebungsformulare leer zurückgaben. «Nach meinem Dafürhalten bedeutet die Einführung des Frauenstimmrechts wirklich kein Allerweltsheilmittel. Das ist der Grund, weshalb ich bitte, mich von der Beantwortung des Fragebogens zu dispensieren ...» Eine andere Unentschiedene schreibt: «Wenn es nicht dazu kommt, bin ich noch so froh. Kommt es aber dazu, so werde ich meine Pflicht erfüllen. Hoffentlich tun das die Frauen dann besser als die Männer.» Viele Frauen haben Zustimmung und Ablehnung in Versform gekleidet. Das ansprechendste Gedicht stammt von einer Frau, welche sich weder pro noch contra entscheiden konnte:

«Und i säge nüd ja,
Und i säge nüd nei,
I wills grad blibe la.
I weiss es nüd rächt.
Es gat is ja nüd eso schlächt,
Die Manne, die machets scho rächt,
Was ischt jetzt au rächt?»

Waren bei den Briefschreiberinnen Gegnerinnen wie Befürworterinnen vertreten, so waren die Frauenorganisationen einmütig in der grundsätzlichen Befürwortung des Frauenstimmrechtes, sei es in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge, sei es in allen Angelegenheiten des Staates, wie es heute für die Männer besteht. Die Frauenverbände und Frauengruppen, welche schon bei der Vorbereitung der Zürcher Frauenbefragung mitgewirkt hatten, erliessen einen gemeinsamen Aufruf in der Tagespresse, in

welchem sie die Frauen aufforderten, sich vollzählig zu beteiligen und die Frage nach der Einführung des Frauenstimmrechts mit einem Ja zu beantworten. Der Frauenstimmrechtsverein erliess ferner eine ganze Reihe von Inseraten mit der Ja-Parole für das integrale Frauenstimmrecht. Ein im Tram und Autobussen wie auch in den Ladengeschäften aufgehängtes Plakat der Zürcher Frauenorganisationen und der Zürcher Frauenzentrale forderte, ohne eine Ja-Parole auszugeben, alle Zürcher Frauen zur Beteiligung an der Befragung auf.

Der Widerhall war nicht nur bei den Frauen selber, sondern auch in der gesamten politischen Presse äusserst lebhaft und meist positiv. Vor allem wurde hervorgehoben, dass die Frauenbefragung der Stadt Zürich dank ihrer sachlich-statistischen Durchführung weitgehend der Polemik entzogen war.

GESAMTWÜRDIGUNG

Die Zürcher Frauenbefragung vom Sommer 1955 stellt den ersten Versuch in der Schweiz dar, die Ansicht der Frauen zum Frauenstimmrecht durch eine umfassende Umfrage auf statistischem Wege zu erforschen. Dieser Versuch darf als geglückt betrachtet werden, war doch die Beteiligung mit 91,5 Prozent der ausgeteilten Erhebungsbogen und sogar bezogen auf alle teilnahmeberechtigten Frauen mit 84,2 Prozent sehr hoch. Bei der konsultativen Frauenbefragung in Genf im Jahre 1952 hatte sich die Beteiligung auf 59,1 Prozent und in Basel im Jahre 1954 auf 59,4 Prozent belaufen. Allerdings darf die Zürcher Frauenbefragung nur mit grossen Einschränkungen mit den konsultativen Frauenbefragungen in Genf und Basel verglichen werden. Viel mehr als bei einer konsultativen Abstimmung ergibt eine Meinungsbefragung nur dann schlüssige Resultate, wenn sich ein möglichst grosser Teil des in Betracht fallenden Personenkreises an der Umfrage beteiligt und die Gefahr einer einseitigen Auswahl vermieden werden kann. Um eine möglichst repräsentative Aussage der Zürcher Frauen zum Frauenstimmrecht zu erlangen, hat deshalb das Statistische Amt alle Anstrengungen unternommen, um die teilnahmeberechtigten Frauen möglichst vollzählig zu erreichen und ihnen die Meinungsäusserung zu erleichtern. So sind den Teilnahmeberechtigten die Erhebungsfomulare – gleichzeitig mit den Haushaltungslisten und Fragebogen der Eidgenössischen Betriebszählung vom 25. August 1955 – ins Haus gestellt und nachher wieder abgeholt worden. Im Unterschied zu diesem Zürcher «Kundendienst» hatten sich die Frauen in Genf und in Basel selber an die Urne zu bemühen.

Hat schon die hohe Beteiligung an der Zürcher Frauenbefragung ihren Aussagewert gesichert, so sind die Ergebnisse unmissverständlich. Von den 132 904 antwortenden Frauen haben sich 52 865 oder 39,8 Prozent für das volle Stimm- und Wahlrecht und 52 722 oder 39,7 Prozent für ein be-

schränktes Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge und ferner 25 655 oder 19,3 Prozent gegen das Frauenstimmrecht ausgesprochen, während eine verschwindend kleine Gruppe von 1662 oder 1,2 Prozent die Fragebogen leer einreichte und damit auf eine Meinungsäußerung verzichtete.

Es haben sich somit 105 587 oder vier Fünftel der antwortenden Frauen für die Erteilung des Frauenstimmrechtes ausgesprochen, je die Hälfte für das partielle und für das integrale Frauenstimmrecht. Aber selbst wenn man die Frauen, die sich an der Befragung nicht beteiligten, ebenfalls in Betracht zieht und die 105 587 Ja-Stimmen der Gesamtmasse von 157 800 teilnahmeberechtigten Frauen gegenüberstellt, so ergibt sich die eindruckliche Mehrheit von 66,9 Prozent oder zwei Dritteln zu Gunsten des Frauenstimmrechts. Es ist müßig, Betrachtungen darüber anzustellen, wie das Resultat ausgefallen wäre, wenn nur eine einzige Frage zu beantworten gewesen wäre. Sicher aber ist, dass bei einem «Entweder-Oder» viele Frauen, die an und für sich das volle Stimmrecht wünschen, die Frage nach dem beschränkten Frauenstimmrecht, wenn sie allein zur Diskussion gestanden wäre, doch auch bejaht hätten. Andererseits hätten kaum alle Frauen, die das partielle Stimmrecht wünschen, bei der Wahl zwischen integrelem Stimmrecht und Ablehnung eine Neinstimme abgegeben.

Die Auszählung nach Stadtquartieren hat ergeben, dass die Gegnerinnen des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in den ausgesprochenen Arbeiterquartieren – auch in den Quartieren mit beträchtlicher Quote an Katholikinnen – relativ am häufigsten anzutreffen sind, während sich die Befürworterinnen vor allem in den Zürichbergquartieren Hottingen, Fluntern und Witikon sowie im Weineggquartier im Kreis 8 finden.

Die doppelseitige Graphik gibt einen anschaulichen Überblick über die Beurteilung des Frauenstimmrechtes durch die jüngeren und älteren, die ledigen und verheirateten sowie die verwitweten und geschiedenen und schliesslich durch die im eigenen Haushalt tätigen und die im Erwerbsleben stehenden Frauen. Insbesondere kann auf den ersten Blick beurteilt werden, wie sich die einzelnen durch Stäbchen dargestellten Untergruppen nach Alter, Zivilstand und Berufstätigkeit gegenüber dem Gesamtdurchschnitt, der durch einen hellen Grauton gekennzeichnet ist, verhalten haben. Andererseits zeigen die Kreisgraphiken, welches Gewicht den einzelnen Gruppen zukommt, dass beispielsweise die antwortenden Frauen mehrheitlich verheiratet sind und dass ferner nicht ganz 50 Prozent einem Erwerb nachgehen. Vor allem aber ergibt sich aus den Kreisgraphiken, dass die Gruppe der Frauen, welche Alter, Zivilstand und Berufstätigkeit nicht angeben hat und deren Einstellung besonders stark vom Gesamtdurchschnitt abweicht, nur einen winzig kleinen Bruchteil der Teilnehmerinnen darstellt.

Auf der rechten Seite zeigen die Stäbchen die Antworten der kleinen Gruppe von 1662 Frauen oder 1,2 Prozent der Teilnehmerinnen, welche

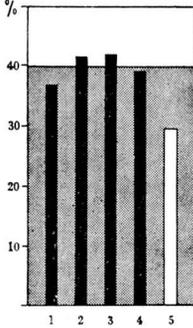
Antworten nach persönlichen
Der helle Grauton kennzeichnet

Volles Stimmrecht

Beschränktes Stimmrecht

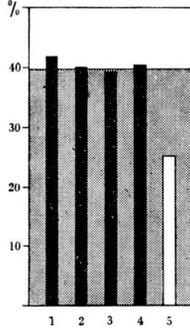
Gegen das Stimmrecht

Ant-
worten

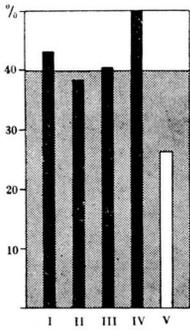
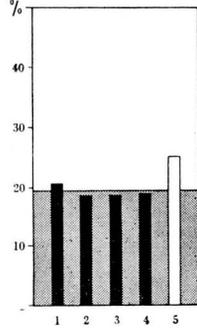


Ant-
worten

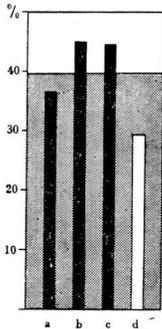
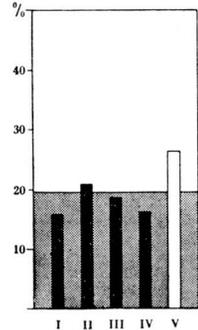
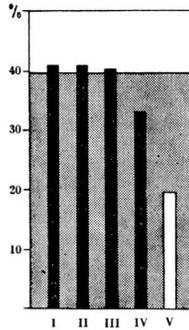
Alter



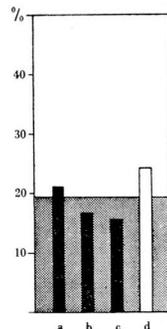
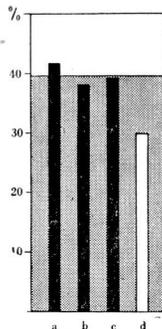
Ant-
worten



Z i v i l s t a n d



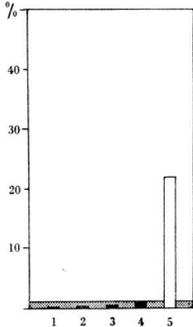
B e r u f



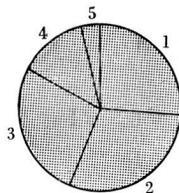
Merkmale der Frauen den Gesamtdurchschnitt

Keine Stellungnahme

Alter
Ant-
worten



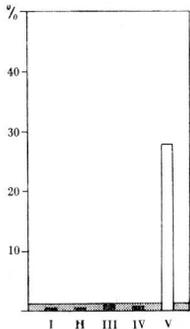
Altersstruktur der
antwortenden Frauen



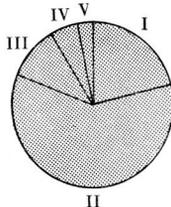
Legende

- 1 = 20-34 Jahre
- 2 = 35-49 „
- 3 = 50-64 „
- 4 = 65 u.m. „
- 5 = Ohne Altersangabe

Zivilstand

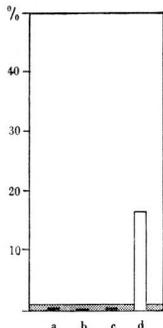


Zivilstandsstruktur der
antwortenden Frauen

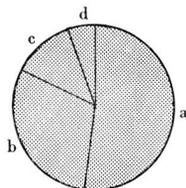


- I = Ledig
- II = Verheiratet
- III = Verwitwet
- IV = Geschieden
- V = Ohne Zivilstandsangabe

Beruf



Berufsstruktur der
antwortenden Frauen



- a = Hausfrau
- b = Ganz erwerbstätig
- c = Teilweise erwerbstätig
- d = Ohne Berufsangabe

die beiden Fragen nach der Einführung des Frauenstimmrechtes leer liessen, also keine Meinung äusserten. Davon haben mehr als 1000 Frauen jeweilen auch die persönlichen Fragen nach Alter usw. nicht beantwortet. Im Vergleich zu den Frauen, welche die Fragebogen ausgefüllt haben, fällt jedoch diese kleine Gruppe, wie bereits erwähnt, nicht ins Gewicht.

Für das volle Frauenstimmrecht sind vor allem die ledigen erwerbstätigen Frauen von 35 bis 64 Jahren und sodann mit ganz besonderem Nachdruck die geschiedenen Frauen eingetreten. Die Befürworterinnen des beschränkten Frauenstimmrechtes finden sich in erster Linie in den Reihen der jungen ledigen sowie der verheirateten, im eigenen Haushalt tätigen Frauen. Zur Ablehnung des Frauenstimmrechtes sind insbesondere die ganz jungen und die betagten verheirateten Frauen gelangt, die im eigenen Haushalt tätig sind. Sodann haben die Frauen, welche die Fragen nach Alter, Zivilstand und Berufstätigkeit unbeantwortet liessen, mehrheitlich keine Stellung bezogen.

Geht man von den persönlichen Merkmalen aus, das heisst vergleicht man in der Graphik waagrecht jeweilen alle ersten, alle zweiten usw. Stäbchen miteinander, so zeigen sich nach dem Alter zwar charakteristische, aber keineswegs krasse Unterschiede. Die jüngeren 20 bis 34jährigen Frauen verhalten sich eher ablehnend. Sie haben sich mehr für das beschränkte Frauenstimmrecht und für die Ablehnung überhaupt ausgesprochen. Die mittleren und älteren Jahrgänge zwischen 35 und 64 Jahren sind die Hauptbefürworterinnen des vollen Stimmrechtes, während die Betagten von 65 und mehr Jahren sich entsprechend dem Gesamtdurchschnitt der Frauen geäussert haben. Die Frauen, die ihr Alter nicht angegeben haben, überwiegen bei den Neinsagerinnen. Nach dem Zivilstand sind die Unterschiede in der Einstellung der einzelnen Gruppen viel ausgeprägter als bei den Altersklassen. Die geschiedenen Frauen stechen hier mit ihrer Stellungnahme hervor. Von je 100 antwortenden geschiedenen Frauen haben sich nicht weniger als 50 für das volle Stimmrecht ausgesprochen. Die ledigen Frauen zeigen ebenfalls eine überdurchschnittliche Mehrheit für das volle Stimmrecht. Vergleicht man jedoch die Graphik der Altersgruppen und jene der Zivilstandsgruppen, so zeigt sich, dass es nicht die jungen ledigen, sondern die in mittleren Jahren stehenden ledigen Frauen sind, die zu den eifrigsten Verfechterinnen des vollen Stimmrechtes gehören. Die verheirateten Frauen haben sich weniger für das volle, als vielmehr für das beschränkte, aber auch gegen das Stimmrecht überhaupt ausgesprochen. Die Stellungnahme der verwitweten Frauen entspricht dem Gesamtdurchschnitt. Die Frauen, die ihren Zivilstand nicht angegeben haben, äusserten meist auch keine Meinung.

Die Hausfrauen befürworten deutlich das beschränkte Frauenstimmrecht oder seine Ablehnung. Sie setzen sich bedeutend schwächer für das volle Stimmrecht ein als ihre erwerbstätigen Mitschwestern. Die ganz oder teilweise erwerbstätigen Frauen bevorzugen das volle Frauenstimm-

recht. Wie aus der Anhangtabelle 7 hervorgeht, ist die überwiegende Mehrzahl der ganztätig erwerbstätigen Frauen ledig, jene der teilweise erwerbstätigen Frauen verheiratet. Aus dieser Tabelle geht ferner hervor, dass die verheirateten erwerbstätigen Frauen das Frauenstimmrecht ebenso aktiv befürworten wie die ledigen erwerbstätigen Frauen. – Die wenigen Frauen, welche die Art ihrer Berufsausübung nicht angegeben haben, sind überdurchschnittlich in der Gruppe «keine Stellungnahme» vertreten.

Der vorliegende Bericht über die Zürcher Frauenbefragung bietet eine objektive Analyse der statistischen Ergebnisse. Daher kann und soll auch nicht auf die im Kapitel «Widerhall bei den Frauen» aus den Briefen an das Statistische Amt angeführten Argumente pro und contra eingegangen werden. Nur ein sachlicher Irrtum sei an dieser Stelle berichtigt. Die Behauptung, die Frauen hätten den Diktatoren zur Macht verholfen, ist unbewiesen. Die Machtergreifung Mussolinis erfolgte ohne allgemeine Wahlen. Hingegen liegen Zahlen aus unserem nördlichen Nachbarland vor. Anlässlich der Reichstagspräsidentenwahl vom 13. März und 10. April 1932 sind nämlich in einem rund 5,5 Prozent der Stimmen umfassenden Teil des Deutschen Reiches sowohl in Städten als auch in ländlichen Gegenden die von Männern und Frauen abgegebenen Stimmen getrennt erfasst worden. Diese Grundlage, die für allgemein gültige Schlussfolgerungen als repräsentativ bezeichnet wurde, hat zu folgenden Ergebnissen geführt. Trotz dem Frauenüberschuss waren schon die absoluten Zahlen der männlichen für Hitler abgegebenen Stimmen höher als jene der Frauen, und zwar betrug das Verhältnis im ersten Wahlgang 281621 männliche zu 276512 weiblichen Stimmen und im zweiten Wahlgang 341036 männliche zu 330008 weiblichen Stimmen. Zieht man den Frauenüberschuss einerseits und ihre geringere Wahlbeteiligung andererseits in Betracht, so entfielen in beiden Wahlgängen auf je 100 männliche 94 weibliche Stimmen für Hitler¹⁾.

Die vorliegende Gesamtwürdigung abschliessend, sei noch auf die in der Anhangtabelle 8 enthaltene Zusammenfassung über die bisher in der Schweiz durchgeführten 25 Volksabstimmungen sowie die 3 Frauenbefragungen über die Einführung des Frauenstimmrechts verwiesen. Die Abstimmungen und Befragungen sind in der üblichen historischen Reihenfolge des Beitrittes der einzelnen Kantone zum Bund der Eidgenossenschaft aufgeführt. Von besonderem Interesse ist die letzte Spalte mit dem Anteil der Nein-Stimmen. Vergleicht man in den Kantonen mit mehreren Abstimmungen die gleichartigen Vorlagen, also einerseits jene über das beschränkte und andererseits jene über das volle Stimmrecht miteinander, so ergeben die jüngsten Abstimmungen fast durchweg eine ausgesprochene Verminderung der verwerfenden Anteilquoten. So ist der Anteil der Nein-Stimmen für die Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechtes für die

¹⁾ Dr. H. Zurkühlen, Die Reichspräsidentenwahl und die Frauen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Heft 1, Jena 1933.

Frauen seit den zwanziger Jahren im Kanton Zürich von 80,4 auf 71,3 Prozent, im Kanton Basel-Stadt von 65,0 auf 54,9 und im Kanton Genf von 68,1 auf 57,2 Prozent gesunken. In der jüngsten Volksabstimmung im Kanton Bern vom Frühjahr 1956 über die fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in den Gemeinden machten die Nein-Stimmen nicht viel mehr als die Hälfte, nämlich 54,4 Prozent, aus. Ein annehmendes Mehr wiesen die beiden Bezirke Bern und Biel sowie der welsche Kantonsteil auf (mit Ausnahme von Pruntrut). Die Bundesstadt sprach sich mit 13553 Ja gegen 7704 Nein deutlich für die Einführung des Frauenstimmrechtes aus.

* * *

Der Stadtrat von Zürich hat die Konsequenzen aus der Willenskundgebung der Frauen gezogen. Mit bemerkenswerter Promptheit regte er die gesetzgeberischen Massnahmen zur Verwirklichung der Forderung nach politischer Gleichberechtigung an. Bereits am 7. Oktober 1955 reichte der Stadtrat dem Kantonsrat gemäss Art. 29 der Kantonsverfassung in Form einer einfachen Anregung das Begehren ein, dem Volk erneut eine Vorlage über das Stimm- und Wahlrecht der Frauen zu unterbreiten. Diese vom Rechtskonsulenten der Stadt Zürich, Dr. K. Keller, verfasste Behördeninitiative, die eine eingehende historische und rechtliche Würdigung des Frauenstimm- und -wahlrechtes enthält, ist der vorliegenden Arbeit im Anhang beigelegt.

Dr. Käthe Biske und Dr. U. Zwingli

D O K U M E N T A T I O N

Beteiligung der Frauen nach Stadtquartieren

1 Stadtquartiere	Anzahl Fragebogen			In Prozent der ausgeteilten Fragebogen	
	ausgeteilt	zurück erhalten-	nicht zurück erhalten	zurück erhalten	nicht zurück erhalten
1. Kreis	5 102	4 441	661	87,0	13,0
Rathaus	2 238	2 016	222	90,1	9,9
Hochschulen	884	738	146	83,5	16,5
Lindenhof	1 000	884	116	88,4	11,6
City	980	803	177	81,9	18,1
2. Kreis	12 829	11 871	958	92,5	7,5
Wollishofen	6 917	6 490	427	93,8	6,2
Leimbach	706	667	39	94,5	5,5
Enge	5 206	4 714	492	90,5	9,5
3. Kreis	19 653	18 214	1 439	92,7	7,3
Alt-Wiedikon	6 867	6 372	495	92,8	7,2
Friesenberg	2 901	2 806	95	96,7	3,3
Sihlfeld	9 885	9 036	849	91,4	8,6
4. Kreis	12 926	11 665	1 261	90,2	9,8
Werd	2 312	2 179	133	94,2	5,8
Langstrasse	5 722	4 975	747	86,9	13,1
Hard	4 892	4 511	381	92,2	7,8
5. Kreis	4 846	4 340	506	89,6	10,4
Gewerbeschule	4 066	3 622	444	89,1	10,9
Escher Wyss	780	718	62	92,1	7,9
6. Kreis	17 645	16 217	1 428	91,9	8,1
Unterstrass	11 950	11 150	800	93,3	6,7
Oberstrass	5 695	5 067	628	89,0	11,0
7. Kreis	15 261	14 018	1 243	91,9	8,1
Fluntern	3 702	3 283	419	88,7	11,3
Hottingen	6 244	5 821	423	93,2	6,8
Hirslanden	4 420	4 092	328	92,6	7,4
Witikon	895	822	73	91,8	8,2
8. Kreis	9 555	8 538	1 017	89,4	10,6
Seefeld	3 634	3 246	388	89,3	10,7
Mühlebach	3 538	3 108	430	87,8	12,2
Weinegg	2 383	2 184	199	91,6	8,4
9. Kreis	12 788	11 830	958	92,5	7,5
Albisrieden	5 499	5 147	352	93,6	6,4
Altstetten	7 289	6 683	606	91,7	8,3
10. Kreis	12 349	11 453	896	92,7	7,3
Höngg	4 141	3 863	278	93,3	6,7
Wipkingen	8 208	7 590	618	92,5	7,5
11. Kreis	22 330	20 317	2 013	91,0	9,0
Affoltern	3 370	3 118	252	92,5	7,5
Örlikon	7 412	6 799	613	91,7	8,3
Schwamendingen	7 159	6 471	688	90,4	9,6
Seebach	4 389	3 929	460	89,5	10,5
Ganze Stadt	145 284	132 904	12 380	91,5	8,5

Stellungnahme der Frauen nach Stadtquartieren

2 Stadtquartiere	Für das Stimm- und Wahlrecht			Gegen das Stimm- u. Wahlrecht	Keine Stellung- nahme	Zurück- erhaltene Fragebogen im ganzen
	voll	beschränkt	zusammen			
1. Kreis	1 809	1 671	3 480	878	83	4 441
Rathaus	856	697	1 553	417	46	2 016
Hochschulen . . .	283	330	613	117	8	738
Lindenhof	368	317	685	181	18	884
City	302	327	629	163	11	803
2. Kreis	5 067	4 810	9 877	1 890	104	11 871
Wollishofen . . .	2 819	2 634	5 453	1 007	30	6 490
Leimbach	275	275	550	110	7	667
Enge	1 973	1 901	3 874	773	67	4 714
3. Kreis	7 142	6 983	14 125	3 785	304	18 214
Alt-Wiedikon . .	2 497	2 473	4 970	1 284	118	6 372
Friesenberg . . .	1 220	1 092	2 312	433	61	2 806
Sihlfeld	3 425	3 418	6 843	2 068	125	9 036
4. Kreis	4 580	4 086	8 666	2 796	203	11 665
Werd	798	852	1 650	476	53	2 179
Langstrasse . . .	2 030	1 590	3 620	1 288	67	4 975
Hard	1 752	1 644	3 396	1 032	83	4 511
5. Kreis	1 737	1 408	3 145	1 104	91	4 340
Gewerbeschule .	1 485	1 152	2 637	908	77	3 622
Escher Wyss . . .	252	256	508	196	14	718
6. Kreis	6 666	6 677	13 343	2 722	152	16 217
Unterstrass . . .	4 480	4 599	9 079	1 953	118	11 150
Oberstrass	2 186	2 078	4 264	769	34	5 067
7. Kreis	6 053	5 852	11 905	2 003	110	14 018
Fluntern	1 416	1 378	2 794	462	27	3 283
Hottingen	2 673	2 349	5 022	770	29	5 821
Hirslanden	1 630	1 762	3 392	650	50	4 092
Witikon	334	363	697	121	4	822
8. Kreis	3 476	3 474	6 950	1 471	117	8 538
Seefeld	1 318	1 240	2 558	645	43	3 246
Mühlebach	1 303	1 229	2 532	536	40	3 108
Weinegg	855	1 005	1 860	290	34	2 184
9. Kreis	4 348	4 741	9 089	2 550	191	11 830
Albisrieden	1 992	2 059	4 051	1 039	57	5 147
Altstetten	2 356	2 682	5 038	1 511	134	6 683
10. Kreis	4 430	4 799	9 229	2 108	116	11 453
Höngg	1 487	1 631	3 118	689	56	3 863
Wipkingen	2 943	3 168	6 111	1 419	60	7 590
11. Kreis	7 557	8 221	15 778	4 348	191	20 317
Affoltern	1 175	1 248	2 423	670	25	3 118
Örlikon	2 600	2 786	5 386	1 353	60	6 799
Schwamendingen	2 398	2 571	4 969	1 434	68	6 471
Seebach	1 384	1 616	3 000	891	38	3 929
Ganze Stadt	52 865	52 722	105 587	25 655	1 662	132 904

Antwortende Frauen nach Alter und Zivilstand

3 Alters- gruppen Jahre	Zivilstand						Zusam- men
	ledig	ver- heiratet	ver- witwet	ge- schieden	zusam- men	ohne Angabe	
Für das volle Stimm- und Wahlrecht							
20-34	5 218	7 175	37	365	12 795	83	12 878
35-49	3 004	11 623	520	1 335	16 482	121	16 603
50-64	2 838	8 513	1 982	1 407	14 740	87	14 827
65 u.mehr ohne Angabe	1 111	2 275	2 993	560	6 939	80	7 019
zusammen	176	477	111	86	850	688	1 538
zusammen	12 347	30 063	5 643	3 753	51 806	1 059	52 865
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht							
20-34	5 473	8 541	51	317	14 382	77	14 459
35-49	2 385	12 205	429	855	15 874	82	15 956
50-64	2 468	8 729	1 818	852	13 867	81	13 948
65 u.mehr ohne Angabe	1 195	2 253	3 216	396	7 060	70	7 130
zusammen	150	443	115	45	753	476	1 229
zusammen	11 671	32 171	5 629	2 465	51 936	786	52 722
Gegen das Stimm- und Wahlrecht							
20-34	2 301	4 636	20	162	7 119	51	7 170
35-49	843	5 773	200	425	7 241	84	7 325
50-64	819	4 387	865	395	6 466	70	6 536
65 u.mehr ohne Angabe	394	1 258	1 424	185	3 261	55	3 316
zusammen	87	306	76	38	507	801	1 308
zusammen	4 444	16 360	2 585	1 205	24 594	1 061	25 655
Keine Stellungnahme							
20-34	30	43	—	5	78	1	79
35-49	20	65	3	8	96	—	96
50-64	37	68	37	18	160	4	164
65 u.mehr ohne Angabe	21	45	92	19	177	10	187
zusammen	4	7	6	3	20	1 116	1 136
zusammen	112	228	138	53	531	1 131	1 662
Antwortende Frauen im ganzen							
20-34	13 022	20 395	108	849	34 374	212	34 586
35-49	6 252	29 666	1 152	2 623	39 693	287	39 980
50-64	6 162	21 697	4 702	2 672	35 233	242	35 475
65 u.mehr ohne Angabe	2 721	5 831	7 725	1 160	17 437	215	17 652
zusammen	417	1 233	308	172	2 130	3 081	5 211
zusammen	28 574	78 822	13 995	7 476	128 867	4 037	132 904

Antwortende Frauen nach Alter und Beruf

4 Alters- gruppen Jahre	Hausfrau	Anderer Beruf			Ohne Berufs- angabe	Zusammen
		ganztägig	teilweise	zusammen		
Für das volle Stimm- und Wahlrecht						
20-34	4 371	6 792	1 393	8 185	322	12 878
35-49	7 603	5 977	2 835	8 812	188	16 603
50-64	7 609	4 577	2 386	6 963	255	14 827
65 u.mehr ohne Angabe	5 345 465	543 274	471 117	1 014 391	660 682	7 019 1 538
zusammen	25 393	18 163	7 202	25 365	2 107	52 865
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht						
20-34	5 885	6 811	1 404	8 215	359	14 459
35-49	8 791	4 435	2 528	6 963	202	15 956
50-64	8 278	3 434	1 958	5 392	278	13 948
65 u.mehr ohne Angabe	5 445 477	477 194	389 88	866 282	819 470	7 130 1 229
zusammen	28 876	15 351	6 367	21 718	2 128	52 722
Gegen das Stimm- und Wahlrecht						
20-34	3 256	3 073	576	3 649	265	7 170
35-49	4 239	1 976	968	2 944	142	7 325
50-64	4 190	1 372	792	2 164	182	6 536
65 u.mehr ohne Angabe	2 666 338	189 136	117 48	306 184	344 786	3 316 1 308
zusammen	14 689	6 746	2 501	9 247	1 719	25 655
Keine Stellungnahme						
20-34	26	37	7	44	9	79
35-49	49	24	14	38	9	96
50-64	74	49	24	73	17	164
65 u.mehr ohne Angabe	121 15	15 7	13 1	28 8	38 1 113	187 1 136
zusammen	285	132	59	191	1 186	1 662
Antwortende Frauen im ganzen						
20-34	13 538	16 713	3 380	20 093	955	34 586
35-49	20 682	12 412	6 345	18 757	541	39 980
50-64	20 151	9 432	5 160	14 592	732	35 475
65 u.mehr ohne Angabe	13 577 1 295	1 224 611	990 254	2 214 865	1 861 3 051	17 652 5 211
zusammen	69 243	40 392	16 129	56 521	7 140	132 904

Antwortende Hausfrauen nach Alter und Zivilstand

5 Altersgruppen Jahre	Zivilstand						Zusammen
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	zusammen	ohne Angabe	
Für das volle Stimm- und Wahlrecht							
20-34	46	4 272	8	19	4 345	26	4 371
35-49	82	7 213	138	115	7 548	55	7 603
50-64	241	6 143	929	253	7 566	43	7 609
65 u.mehr ohne Angabe	387	2 062	2 478	368	5 295	50	5 345
zusammen	21	319	66	27	433	32	465
zusammen	777	20 009	3 619	782	25 187	206	25 393
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht							
20-34	74	5 730	14	47	5 865	20	5 885
35-49	96	8 444	107	102	8 749	42	8 791
50-64	245	6 860	926	204	8 235	43	8 278
65 u.mehr ohne Angabe	442	2 079	2 636	251	5 408	37	5 445
zusammen	24	326	81	12	443	34	477
zusammen	881	23 439	3 764	616	28 700	176	28 876
Gegen das Stimm- und Wahlrecht							
20-34	66	3 150	4	16	3 236	20	3 256
35-49	49	4 029	60	61	4 199	40	4 239
50-64	103	3 471	468	107	4 149	41	4 190
65 u.mehr ohne Angabe	148	1 157	1 207	125	2 637	29	2 666
zusammen	13	225	47	14	299	39	338
zusammen	379	12 032	1 786	323	14 520	169	14 689
Keine Stellungnahme							
20-34	1	23	—	2	26	—	26
35-49	2	45	—	2	49	—	49
50-64	4	50	15	4	73	1	74
65 u.mehr ohne Angabe	8	36	58	15	117	4	121
zusammen	—	5	4	2	11	4	15
zusammen	15	159	77	25	276	9	285
Antwortende Frauen im ganzen							
20-34	187	13 175	26	84	13 472	66	13 538
35-49	229	19 731	305	280	20 545	137	20 682
50-64	593	16 524	2 338	568	20 023	128	20 151
65 u.mehr ohne Angabe	985	5 334	6 379	759	13 457	120	13 577
zusammen	58	875	198	55	1 186	109	1 295
zusammen	2 052	55 639	9 246	1 746	68 683	560	69 243

Antwortende mit Anderem Beruf nach Alter und Zivilstand

6 Alters- gruppen Jahre	Zivilstand						Zusam- men
	ledig	ver- heiratet	ver- witwet	ge- schie- den	zusam- men	ohne Angabe	
	Für das volle Stimm- und Wahlrecht						
20-34	4 912	2 868	29	339	8 148	37	8 185
35-49	2 808	4 374	375	1 201	8 758	54	8 812
50-64	2 436	2 331	1 029	1 131	6 927	36	6 963
65 u.mehr	400	189	279	140	1 008	6	1 014
ohne Angabe	133	143	37	54	367	24	391
zusammen	10 689	9 905	1 749	2 865	25 208	157	25 365
	Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht						
20-34	5 089	2 789	36	262	8 176	39	8 215
35-49	2 147	3 726	317	737	6 927	36	6 963
50-64	2 030	1 838	869	629	5 366	26	5 392
65 u.mehr	363	132	267	96	858	8	866
ohne Angabe	98	109	21	27	255	27	282
zusammen	9 727	8 594	1 510	1 751	21 582	136	21 718
	Gegen das Stimm- und Wahlrecht						
20-34	2 019	1 458	14	142	3 633	16	3 649
35-49	714	1 701	140	359	2 914	30	2 944
50-64	616	892	371	270	2 149	15	2 164
65 u.mehr	108	78	74	39	299	7	306
ohne Angabe	54	71	18	21	164	20	184
zusammen	3 511	4 200	617	831	9 159	88	9 247
	Keine Stellungnahme						
20-34	22	19	—	3	44	—	44
35-49	13	18	1	6	38	—	38
50-64	22	18	20	13	73	—	73
65 u.mehr	6	5	13	4	28	—	28
ohne Angabe	4	1	1	1	7	1	8
zusammen	67	61	35	27	190	1	191
	Antwortende Frauen im ganzen						
20-34	12 042	7 134	79	746	20 001	92	20 093
35-49	5 682	9 819	833	2 303	18 637	120	18 757
50-64	5 104	5 079	2 289	2 043	14 515	77	14 592
65 u.mehr	877	404	633	279	2 193	21	2 214
ohne Angabe	289	324	77	103	793	72	865
zusammen	23 994	22 760	3 911	5 474	56 139	382	56 521

Antwortende Frauen nach Beruf und Zivilstand¹⁾

7 Beruf	Zivilstand						Zusammen
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	zusammen	ohne Angabe	
Für das volle Stimm- und Wahlrecht							
Hausfrauen ²⁾ . . .	777	20 009	3 619	782	25 187	206	25 393
Anderer Beruf ³⁾							
ganztägig	10 041	4 741	1 022	2 255	18 059	104	18 163
teilweise	648	5 164	727	610	7 149	53	7 202
Zusammen	11 466	29 914	5 368	3 647	50 395	363	50 758
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht							
Hausfrauen ²⁾ . . .	881	23 439	3 764	616	28 700	176	28 876
Anderer Beruf ³⁾							
ganztägig	9 189	3 868	841	1 357	15 255	96	15 351
teilweise	538	4 726	669	394	6 327	40	6 367
Zusammen	10 608	32 033	5 274	2 367	50 282	312	50 594
Gegen das Stimm- und Wahlrecht							
Hausfrauen ²⁾ . . .	379	12 032	1 786	323	14 520	169	14 689
Anderer Beruf ³⁾							
ganztägig	3 297	2 368	380	644	6 689	57	6 746
teilweise	214	1 831	236	188	2 469	32	2 501
Zusammen	3 890	16 231	2 402	1 155	23 678	258	23 936
Keine Stellungnahme							
Hausfrauen ²⁾ . . .	15	159	77	25	276	9	285
Anderer Beruf ³⁾							
ganztägig	56	35	19	21	131	1	132
teilweise	11	26	16	6	59	—	59
Zusammen	82	220	112	52	466	10	476
Antwortende Frauen im ganzen							
Hausfrauen ²⁾ . . .	2 052	55 639	9 246	1 746	68 683	560	69 243
Anderer Beruf ³⁾							
ganztägig	22 583	11 012	2 262	4 277	40 134	258	40 392
teilweise	1 411	11 747	1 648	1 198	16 004	125	16 129
Zusammen	26 046	78 398	13 156	7 221	124 821	943	125 764

1) Nur Frauen mit Angabe der Berufstätigkeit
2) Ausschliesslich den Hausfrauenberuf ausübende Frauen
3) Erwerbstätige Frauen mit und ohne Hausfrauenpflichten

Volksabstimmungen und Frauenbefragungen

8		Vorlagen
Datum		
		M ä n n e r
		Kanton Zürich
1920	8. Febr.	Volles Stimm- und Wahlrecht
1923	18. Febr.	Wahlrecht und Wählbarkeit für Bezirks- und Gemeindebehörden
1947	30. Nov.	Volles Stimm- und Wahlrecht
		Wahlrecht und Wählbarkeit für Bezirks- und Gemeindebehörden
1954	5. Dez.	Volles Stimm- und Wahlrecht
		Kanton Bern
1956	4. März	Fakultative Einführung des Stimm- u. Wahlrechtes in den Gemeinden
		Kanton Glarus
1921	1. Mai	Volles Stimm- und Wahlrecht
		Kanton Solothurn
1948	14. Nov.	Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten
		Kanton Basel-Stadt
1920	8. Febr.	Volles Stimm- und Wahlrecht
1927	15. Mai	» » » »
1946	16. Juni	» » » »
1954	5. Dez.	» » » »
		Kanton Basel-Land
1926	11. Juli	Stimm- und Wahlrecht in Schul- und Armensachen ⁴⁾
1946	7. Juli	Volles Stimm- und Wahlrecht
1955	15. Mai	Stufenweise Einführung des Stimm- und Wahlrechtes
		Kanton St. Gallen
1921	4. Sept.	Volles Stimm- und Wahlrecht
1925	13. Sept.	Stimm- und Wahlrecht in konfessionellen Angelegenheiten
		Kanton Tessin
1946	3. Nov.	Volles Stimm- und Wahlrecht
		Kanton Waadt
1951	25. Febr.	Fakultative Einführung des Stimm- u. Wahlrechtes in Gemeindeang.
		Kanton Neuenburg
1919	29. Juni	Volles Stimm- und Wahlrecht
1941	9. Nov.	Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten
1948	14. März	» » » »
		Kanton Genf
1921	16. Okt.	Volles Stimm- und Wahlrecht
1940	1. Dez.	» » » »
1946	29. Sept.	» » » »
1953	30. Nov.	» » » »
		F r a u e n
		Stadt Zürich
1955	25. Aug.	Volles Stimm- und Wahlrecht
		Stimm- u. Wahlrecht in Angelegenheiten der Schule, Kirche u. Fürsorge
		Kanton Basel-Stadt
1954	21. Febr.	Volles Stimm- und Wahlrecht
		Kanton Genf
1952	30. Nov.	Volles Stimm- und Wahlrecht

über die Einführung des Frauenstimmrechtes

Stimm- berech- tigte	Abgegebene Stimmen				1) Stimm- beteiligung	2) Nein- Stimmen	Datum
	im ganzen	Ja	Nein	Leer, Ungültig	%	%	
a b s t i m m u n g e n							
135 751	112 983	21 631	88 595	2 757	83,2	80,4	8. Febr. 1920
140 636	109 569	28 615	76 413	4 541	77,9	72,8	18. Febr. 1923
228 564	177 484	39 018	134 599	3 867	77,7	77,5	30. Nov. 1947
228 564	177 484	61 360	112 176	3 948	77,7	64,6	
248 043	177 717	48 143	119 543	10 031	71,6	71,3	5. Dez. 1954
250 485	119 087	52 927	63 051	3 109	47,5	54,4	4. März 1956
.	3)	1. Mai 1921
50 378	20 315	9 353	9 535	1 427	40,3	50,5	14. Nov. 1948
29 119	19 392	6 711	12 455	226	66,6	65,0	8. Febr. 1920
35 855	21 283	6 152	14 917	214	59,4	70,8	15. Mai 1927
53 568	31 795	11 709	19 892	194	59,4	62,9	16. Juni 1946
62 361	38 699	17 321	21 123	255	62,1	54,9	5. Dez. 1954
22 788	7 276	3 164	3 332	780	31,9	51,3	11. Juli 1926
30 249	14 468	3 784	10 480	204	47,8	73,5	7. Juli 1946
35 282	12 882	5 496	7 070	316	36,5	56,3	15. Mai 1955
66 629	43 931	12 114	26 166	5 652	65,9	68,4	4. Sept. 1921
68 673	49 209	18 227	23 867	7 115	71,7	56,7	13. Sept. 1925
50 905	19 168	4 174	14 093	901	37,7	77,2	3. Nov. 1946
113 927	59 453	23 127	35 890	436	52,2	60,8	25. Febr. 1951
33 893	17 605	5 365	12 058	182	51,9	69,2	29. Juni 1919
36 836	23 197	5 589	17 068	540	63,0	75,3	9. Nov. 1941
39 827	22 442	7 316	14 982	144	56,2	67,2	14. März 1948
38 437	21 012	6 634	14 169	209	54,7	68,1	16. Okt. 1921
50 883	27 284	8 439	17 894	951	53,6	68,0	1. Dez. 1940
54 783	25 230	10 930	14 076	224	46,1	56,3	29. Sept. 1946
61 303	32 169	13 419	17 967	783	52,5	57,2	30. Nov. 1953
b e f r a g u n g e n							
157 800	132 800	{ 52 865 52 722 }	} 25 655	1 662	84,2	{ 32,7 32,7 }	25. Aug. 1955
76 701	45 593	33 166	12 327	100	59,4	27,1	21. Febr. 1954
72 516	42 865	35 972	6 436	457	59,1	15,0	30. Nov. 1952

Nein-Stimmen — 3) An der Landsgemeinde mit grossem Mehr verworfen —
auch in Kirchensachen



An alle in Zürich wohnhaften Schweizerinnen im Alter von 20 und mehr Jahren

Sehr geehrte Frauen,

In immer weiteren Kreisen wird über die Wünschbarkeit der Mitarbeit der Frauen in öffentlichen Angelegenheiten diskutiert. Der Stadtrat von Zürich würde deshalb gerne erfahren, **wie sich die Frauen selbst** dazu stellen. Er erlaubt sich daher, Ihnen die nachfolgenden Fragen zu unterbreiten. Dabei möchte er Sie besonders bitten, die Fragen selbst zu beantworten und nicht durch Ihren Mann, Sohn, Vater oder Bruder beantworten zu lassen.

Diese Befragung hat mit der Betriebszählung nichts zu tun. Sie erfolgt nur deshalb durch die Zähler der eidgenössischen Erhebung, um die Kosten einer besonderen Enquête zu sparen. Der Stadtrat kann Sie nicht verpflichten, den Fragebogen auszufüllen, er hofft aber zuversichtlich, dass Sie es tun, weil die Erhebung nur dann einen Wert hat, wenn sich möglichst alle Frauen daran beteiligen.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen dem Zähler am 24. August im **beiliegenden Briefumschlag** verschlossen zu übergeben. Der Fragebogen kann auch unentgeltlich per Post bis spätestens 5. September direkt an das Statistische Amt zurückgeschickt werden.

Mit den Fragen 2 bis 5 soll ermittelt werden, wie die älteren und jüngeren, die ledigen und verheirateten, die erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Frauen usw. über das Stimm- und Wahlrecht der Frauen denken.

Wir geben Ihnen die Versicherung, dass Ihre Antworten **vollkommen vertraulich** behandelt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und begrüssen Sie freundlich

Zürich, im August 1955

für den Stadtrat von Zürich

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

(E. Landolt)

(Dr. W. Bosshard)

Hier abtrennen

Statistisches Amt der Stadt Zürich, Napfegasse 6

Kreis 1
Stadquartier Rathaus

Frauenbefragung in der Stadt Zürich 1955

Nur Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, dürfen diesen Fragebogen beantworten.

1. Soll nach Ihrer Meinung das Stimm- und Wahlrecht für Frauen eingeführt werden

- a) in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge? Ja Nein
- b) in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht? Ja Nein

2. Geburtsjahr: 1912

3. Zivilstand: ledig * verheiratet * verwitwet * gerichtlich geschieden *
(einschl. gerichtl. getrennt)

4. Kinder: Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 20 Jahren (einschließlich Pflegekinder): 2

- 5. Beruf: a) Sind Sie Hausfrau? Ja * Nein *
- b) Ueben Sie einen andern Beruf aus? Ganztägig: Ja * Nein *
halbtags-, stundenweise oder gelegentlich: Ja * Nein *

* Zutreffendes bitte unterstreichen !

Ja oder Nein
<u>ja</u> <u>nein</u>

Eingabe des Stadtrates von Zürich an den Kantonsrat
betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes

Zürich, den 7. Oktober 1955

DER STADTRAT VON ZÜRICH
an den Präsidenten des Kantonsrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wie Ihnen bekannt ist, führte das Statistische Amt der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der eidgenössischen Betriebszählung 1955 in unserer Stadt eine Frauenbefragung über das Frauenstimmrecht durch. Allen über zwanzigjährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

«Soll das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen eingeführt werden

- a) nur beschränkt in Angelegenheiten der Schule, Kirche und Fürsorge?
- b) voll in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, wie es heute für die Männer besteht?»

Nach der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes waren Ende August 1955 rund 157800 Schweizerinnen von über 20 Jahren in der Stadt Zürich wohnhaft. Durch die Zählerinnen und Zähler und auf Grund der Aufrufe in der Presse sind insgesamt 145284 Fragebogen ausgeteilt worden. Es konnten somit 92,1 % der laut Bevölkerungsfortschreibung theoretisch berechtigten Frauen erreicht werden. Bei den rund 12500 Frauen, die mit dem Fragebogen nicht erreicht werden konnten, handelt es sich vornehmlich um solche, die zur Zeit der Befragung von Zürich abwesend waren und die auf die Aufrufe in der Presse zur nachträglichen Anmeldung nicht reagierten. Es gab auch verhältnismässig viele berufstätige Frauen, die von den Zählerinnen und Zählern zuhause nie anzutreffen waren. Ferner befinden sich unter den Frauen, denen keine Fragebogen ausgeteilt werden konnten, auch Anstaltsinsassen, die infolge schwerer Erkrankung nicht in der Lage waren, an der Befragung teilzunehmen. Eine verhältnismässig kleine Zahl von Frauen hat die Annahme der Fragebogen verweigert.

Die Zahl der durch die Zähler eingesammelten oder von den Frauen direkt an das Statistische Amt gesandten Antworten beläuft sich auf 132904. Von den befragten Frauen haben sich somit 91,5 % an der Erhebung beteiligt; bezogen auf die Gesamtzahl der theoretisch teilnahmeberechtigten Schweizerinnen über 20 Jahre mit Wohnsitz in der Stadt Zürich (157800) machen die eingegangenen Fragebogen 84,2 % aus.

Die Auszählung der rund 133000 eingegangenen Fragebogen durch das Statistische Amt ergab das umstehende Resultat:

	Zahl der Frauen	Prozent- beteiligung
Für ein volles Stimm- und Wahlrecht	52 865	39,8
Für ein beschränktes Stimm- und Wahlrecht	52 722	39,7
Gegen das Stimm- und Wahlrecht	25 655	19,3
Leer abgegebene Fragebogen	1 662	1,2
Zusammen	132 904	100,0

Über Einzelheiten verweist der Stadtrat auf den beiliegenden Bericht des Statistischen Amtes.

Das Ergebnis der Frauenbefragung darf angesichts der hohen Beteiligung als repräsentativ bezeichnet werden. Da die weitaus überwiegende Zahl der Frauen entweder das volle oder das partielle Stimm- und Wahlrecht wünscht, sind nach der Ansicht des Stadtrates die gesetzgeberischen Massnahmen zur Verwirklichung der Forderung nach politischer Gleichberechtigung zu treffen. Auf Grund von Artikel 29 der Kantonsverfassung stellt der Stadtrat – in der Form der einfachen Anregung – das Begehren, es sei dem Volke erneut eine Vorlage über das Stimm- und Wahlrecht der Frau zu unterbreiten. Im Hinblick darauf, dass die Bemühungen um die Verwirklichung des Postulates der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in unserem Kanton stets gescheitert sind, gestattet sich der Stadtrat, in der Begründung seiner Initiative etwas weiter auszuholen und den Gesamtaspekt des zur Diskussion stehenden Problems aufzuzeigen.

1. Die Bestrebungen, der Frau auch in öffentlichen Angelegenheiten die gleichen Rechte wie dem Mann einzuräumen, haben auf eidgenössischem und kantonalem Boden seit Ende des Ersten Weltkrieges eingesetzt. Hierüber sollen die nachstehenden Ausführungen Aufschluss geben.

a) In verschiedenen Kantonen hat eine Reihe von Abstimmungen und Befragungen stattgefunden. Im Kanton Basel-Stadt hatten sich die Stimmberechtigten in den Jahren 1920, 1927 und 1946 über die Einführung des vollen Stimmrechts auszusprechen. Alle Vorlagen wurden abgelehnt, diejenige des Jahres 1946 mit 19892 Nein gegen 11709 Ja. In der vom Basler Grossen Rat beschlossenen und am 20. und 21. Februar 1954 durchgeführten Frauenbefragung entschieden sich bei einer Stimmbeteiligung von 59 % 33166 (73 %) Frauen für das volle Stimmrecht, 12327 (27 %) lehnten es ab. In der noch im gleichen Jahre den männlichen Stimmberechtigten unterbreiteten (vierten) Vorlage sprachen sich 21123 Stimmberechtigte gegen und 17321 für das volle Stimmrecht der Frauen aus. Auch im Kanton Baselland verliefen die Abstimmungen negativ: 1926 wurde das Frauenstimmrecht in Schule, Kirche und Fürsorge knapp verworfen, 1946 das volle Stimmrecht mit grossem Mehr und 1955 die Verfassungsrevision zur Ermöglichung der stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts mit

einem wesentlich geringeren Mehr der Neinstimmen abgelehnt. Nicht anders ging es in den Abstimmungen im Kanton Genf in den Jahren 1921, 1940 und 1946: das volle Stimmrecht wurde jedesmal abgelehnt. In einer Probeabstimmung der Genfer Frauen am 29. und 30. November 1952 hatten sich bei einer Stimmbeteiligung von 59 % 35972 Frauen (85 %) für und 6436 Frauen (15 %) gegen Einführung des kantonalen Frauenstimmrechtes erklärt. Die ihr folgende (vierte) Abstimmung der Männer über die Einräumung des vollen Stimmrechtes an die Frauen brachte bei einem Überschuss von mehr als 4000 Neinstimmen ein ablehnendes Ergebnis. Im Kanton Neuenburg wurde das volle Stimmrecht (1919) wie das Gemeindestimmrecht (1941 und 1948) abgelehnt. Negative Entscheide zeitigten auch die Abstimmungen in den Kantonen St. Gallen (1921 und 1925), Glarus (1921) und Tessin (1946). In der Abstimmung im Kanton Solothurn vom 14. November 1951 wurde die Einführung des Gemeindestimmrechtes für Schule, Vormundschaft, Fürsorge und Kirche mit sehr knapper Mehrheit abgelehnt. Eine Vorlage im Kanton Waadt auf fakultative Einführung des Frauenstimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten für Wahlen und Abstimmungen fand 1951 keine Gnade vor dem männlichen Souverän. Im Kanton Bern nahm der Regierungsrat vom Zustandekommen des Volksbegehrens zugunsten des vollen Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in der Gemeinde mit 33655 gültigen Unterschriften Kenntnis. Am 11. Mai 1955 nahm der Grosse Rat in erster Lesung mit 114 gegen 36 Stimmen einen Gesetzesentwurf an, wonach es den Gemeinden überlassen wird, das Wahl- und Stimmrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten einzuführen. Auch die Bemühungen im Kanton Zürich sind bis heute erfolglos geblieben. 1920 wurde das volle Stimmrecht mit 88595 Nein gegen 21631 Ja abgelehnt. Die Abstimmung im Jahre 1923 auf Einführung des beschränkten Stimm- und Wahlrechtes ergab 76413 Nein und 28615 Ja. In der Abstimmung vom 30. November 1947 sprachen sich 112176 Stimmberechtigte gegen und 61360 für ein beschränktes Stimmrecht und 134599 gegen und 39018 für ein volles Stimmrecht aus. Den 119543 Neinstimmen in der Abstimmung vom 4./5. Dezember 1954 auf Einführung des vollen Stimmrechtes standen 48143 Jastimmen gegenüber. So lässt sich denn zusammenfassend sagen, dass sich die Stimmberechtigten in allen Kantonen, in denen über das volle oder ein teilweises Stimmrecht zu befinden war, ablehnend verhalten haben. Immerhin muss mit Nachdruck hervorgehoben werden, dass überall die Zahl der Gegner im Abnehmen begriffen ist und die Jastimmen, wenn auch langsam, so doch stetig zunehmen.

b) Auch die Vorstösse auf eidgenössischem Boden haben bis zum heutigen Zeitpunkt noch kein positives Ergebnis gebracht. In der Dezembersession 1918 wurden im Nationalrat zwei Motionen eingereicht, die sich mit der politischen Gleichberechtigung der Frau befassen. Nach der Motion Greulich wurde der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht Bericht und Antrag einzubringen sei über die verfassungsmässige Ver-

leihung des gleichen Stimmrechtes und der gleichen Wählbarkeit an Schweizer Bürgerinnen wie an Schweizer Bürger. Die Motion Göttsheim hat folgenden Wortlaut: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht den eidgenössischen Räten über eine Revision der Bundesverfassung Antrag zu stellen sei, wonach die in der Verfassung den Schweizer Bürgern eingeräumten politischen Rechte auch den Schweizer Bürgerinnen zukommen sollen». In der Sommersession 1919 wurden die beiden Motionen vom Nationalrat angenommen und dem Bundesrat zum Studium und Bericht überwiesen. 1928 wiederholte der Nationalrat dieses Begehren, 1929 nahm er eine Motion an, nach welcher der Bundesrat erneut aufgefordert wurde, zu den Motionen Greulich und Göttsheim einen Bericht und Vorschläge auszuarbeiten. Der Ständerat schloss sich 1929 diesem Standpunkt an. 1938 lud der Nationalrat, wiederum unter Hinweis auf die Motionen Greulich und Göttsheim, den Bundesrat ein, «so rasch als möglich über die Frage des Frauenstimmrechtes Bericht und Antrag einzubringen». 1944 nahm er ein Postulat Oprecht entgegen, das den Bundesrat zur Prüfung der Frage einlädt, ob nicht verfassungsrechtlich das Frauenstimm- und -wahlrecht zu gewährleisten sei. 1944 verlangte Nationalrat Dr. Urs Dietschi mit einem Postulat die vermehrte Zuziehung von Frauen in ausserparlamentarischen Kommissionen. 1950 unternahm Nationalrat P. von Roten zwei Vorstösse, den einen auf Ergänzung von Artikel 72 der Bundesverfassung betreffend die Wahl des Nationalrates, den andern mit der Einladung an den Bundesrat, «den Räten Bericht zu geben über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können». Bis zum Jahre 1950 war der Bundesrat wiederholt auch aus ausserparlamentarischen Kreisen um die Prüfung der Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau ersucht worden. So hatte sich namentlich der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht in Eingaben an ihn gewandt. Erwähnenswert ist auch eine Petition Jenni (Genf) an den Bundesrat aus dem Jahre 1928 des Inhaltes, der Bundesrat möchte verfügen, «dass alle Frauen, die das 20. Altersjahr hinter sich haben und nicht im Verluste bürgerlicher Ehren stehen, sofort in das Stimmregister ihres Wohnortes aufgenommen werden, um fortan ihre politischen Rechte unter den gleichen Voraussetzungen wie die männlichen Bürger ausüben zu können». Der Bundesrat wies das Gesuch Jenni mit folgender Begründung ab: «Es ist richtig, dass zahlreiche Artikel der Bundesverfassung und der eidgenössischen Gesetze gleicherweise auf Männer und Frauen angewendet werden, jedoch wurde der Begriff «Schweizer» des Artikels 74 der Bundesverfassung immer so aufgefasst und in dem Sinne angewendet, dass das Stimmrecht nur den Schweizern männlichen Geschlechtes zukommt. Wenn man nun behauptet, dass der Begriff auch die Schweizer Frauen in sich schliessen sollte, so überschreitet man die Grenzen der zulässigen Interpretation und begeht damit einen Akt, der dem Sinne der Verfassung widerspricht. In Anbetracht

dessen, dass der Artikel 74 eine Spezialbestimmung ist, die das Stimmrecht betrifft, kann das Frauenstimmrecht nicht von Artikel 4 der Bundesverfassung und ähnlichen Verfassungsbestimmungen abgeleitet werden. Die Beschränkung des Stimmrechtes auf die männlichen Schweizer Bürger ist ein fundamentaler Grundsatz des eidgenössischen öffentlichen Rechtes . . . ». Am 2. Februar 1951 erstattete der Bundesrat – in Beantwortung des Postulates von Roten – an die Bundesversammlung einen Bericht über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren. Unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Judikatur (BGE Bd. 13, S. 1 ff, Urteil vom 14. September 1923 in Sachen Lehmann gegen Bern und vom 21. September 1928 in Sachen Unger gegen Genf) wiederholte der Bundesrat, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht auf dem Wege einer neuen Auslegung von Artikel 74 der Bundesverfassung erfolgen könne, dass vielmehr der Weg der Verfassungsrevision zu beschreiten sei. Materiell nimmt der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 zur Frage des Frauenstimmrechtes nicht Stellung. Er sagt nur, seiner Ansicht nach sei es richtiger, wenn das Frauenstimm- und -wahlrecht zuerst in den Gemeinden und Kantonen Eingang finde. «Erst wenn einige Erfahrungen auf dem Boden des kantonalen und des kommunalen Rechtes gesammelt sein werden», so betont der Bundesrat, «wird man mit einiger Aussicht auf Erfolg daran gehen können, das Frauenstimm- und -wahlrecht in der Eidgenossenschaft zu übernehmen». Die Diskussion in der Sommersession 1951 des Nationalrates führte zur Annahme einer Motion der nationalrätlichen Kommission, die folgenden Wortlaut hat: «Um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Entwurf für eine entsprechende Partialrevision der Bundesverfassung vorzulegen». Am 20. September 1951 lehnte jedoch der Ständerat die Motion der nationalrätlichen Kommission mit 19 gegen 17 Stimmen ab. Desgleichen lehnte er ein Postulat seines Mitgliedes Picot ab, mit welchem der Bundesrat hätte eingeladen werden sollen, die Frage zu prüfen, ob nicht vor einer Abstimmung der männlichen Stimmberechtigten über das Frauenstimmrecht eine Befragung der volljährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Schweiz durchgeführt werden sollte, um abzuklären, ob sie das Stimmrecht in Gemeinde-, Kantons- und Bundesangelegenheiten ausüben wollen. Am 17. September 1952 reichte Ständerat Picot folgendes Postulat ein: «Nach den Verhandlungen und Abstimmungen des Jahres 1951 in den beiden Räten hat die Öffentlichkeit weiterhin lebhaftes Interesse für die politischen Rechte der Frau gezeigt. In der Botschaft des Bundesrates ist nur ein Teil des Problems geprüft worden, während wichtige Fragen offen blieben. Der Bundesrat wird eingeladen, einen eingehenden Bericht zu erstatten, der das Problem der politischen Rechte der Schweizer Frau im weiten Rahmen

abklärt, so wie er dies zum Beispiel in der Botschaft vom 10. Oktober 1944 über den Familienschutz getan hat. Dieser Bericht wird dazu beitragen, die Behörden und die Stimmberechtigten einer Lösung des Problems, das gelöst werden muss, näherzubringen». Mit Brief vom 17. September 1952 unterstützte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht das Postulat Picot, das der Ständerat am 16. Dezember 1952 diskussionslos annahm. Seine Schritte beim Bundesrat wiederholte der Frauenstimmrechtsverband durch Einreichung eines Gutachtens von Prof. Dr. W. Kägi vom 5. Juni/23. Juli 1955. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die wiederholten Vorstösse zur Verwirklichung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf eidgenössischem Boden bisher an der Haltung des Bundesrates, vorerst die Erfahrungen in den Kantonen abzuwarten, gescheitert sind.

c) Insofern war den mit immer neuem Mut aufgenommenen Versuchen, dem Grundsatz der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Durchbruch zu verhelfen, ein allerdings bescheidener Erfolg beschieden, als die Frau auf verschiedenen Gebieten in vermehrter Masse zur Mitarbeit herangezogen, ja ihr da und dort auch ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wurde. Die Bilanz zeigt folgendes Bild: Die Frauen haben in sieben Kantonen (Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Waadt) in den reformierten Kirchengemeinden Stimm- und Wahlrecht, fakultativ in vier Kantonen (Appenzell Ausserrhoden, Solothurn, Thurgau, Schaffhausen). Ferner ist ihnen in einzelnen christkatholischen Kirchengemeinden das Stimm- und Wahlrecht zugebilligt. In sämtlichen Kantonen sind die Frauen wählbar in gewisse Kommissionen (Schulkommissionen, Fürsorgekommissionen, Gesundheitskommissionen, Vormundschafts- und Jugendkommissionen, Filmkontrolle). Im Bund wird durchwegs die Wählbarkeit der Frauen in ausserparlamentarische Kommissionen anerkannt. In neun Kantonen sind die Frauen wählbar in die Gewerbeberichte (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Zürich), wobei sie in einigen dieser Kantone zugleich das Stimmrecht für die Wahlen der Gewerberichter besitzen. In siebzehn Kantonen sind die Frauen in die Jugendgerichte wählbar, allerdings teilweise nur mit beratender Stimme. Seit 1952 sind die Frauen im Kanton Genf wählbar als Geschworene. Im Kanton Basel-Stadt können sie seit 1954 als Richter und Ersatzrichter in alle Gerichte gewählt werden, und im Kanton Waadt sind sie seit 1947 zu sämtlichen Richterstellen wählbar. Wo die Frauen bloss wählbar sind, machen die männlichen Wahlbehörden im allgemeinen von der Wählbarkeit eher wenig Gebrauch. Es ist daher verständlich, dass immer wieder die Forderung nach der Mitbestimmung erhoben wird, eine Forderung, die eben nur dann erfüllt ist, wenn das Erwachsenenstimmrecht auf die Frauen ausgedehnt wird.

2. Vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert schrieb der bekannte Staatsrechtslehrer Carl Hilty in einem im Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft erschienenen Aufsatz über das Frauen-

stimmrecht: «Das Stimmrecht des weiblichen Geschlechtes ist in allen zivilisierten Staaten, in denen überhaupt irgendeine Beteiligung der gesamten Bevölkerung an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates stattfindet, die weitaus grösste der noch zur Lösung ausstehenden Staatsfragen. Denn damit allein wird einerseits das sogenannte «allgemeine Stimmrecht» aus einer täuschenden Redensart zu einer Wahrheit, indem dann wirklich die gesamte staatsbürgerliche Bevölkerung erwachsenen Alters (mit Ausnahme geringer Bruchteile, wie etwa der kriminell Verurteilten oder sonst nicht ehrenfähigen oder nicht selbständig handlungsfähigen Personen) daran teilnimmt. Andererseits würde damit die Zahl der Stimmberechtigten in jedem Staate um mehr als die Hälfte erhöht, und es kann eine solche Masse neuer Stimmender und Wählender einen sehr bedeutenden, ja unter Umständen ausschlaggebenden Einfluss auf die politischen Verhältnisse ausüben.» Er stellte dabei fest, dass – damals – die politische Gleichberechtigung der Frauen vorläufig nur in kleinen Gebieten von Nordamerika bestehe. Seither hat der Gedanke der politischen Gleichberechtigung der Frau auf der Welt einen ungeahnten Fortschritt gemacht, ja geradezu einen Siegeszug erlebt. Nach Erhebungen der Vereinigten Nationen anerkannten von den 81 «souveränen» Staaten der Völkergemeinschaft Ende 1952 58 die volle politische Gleichberechtigung der Frau (darunter alle Grossmächte), 4 die politische Berechtigung der Frau unter erschwerten Voraussetzungen und 4 eine bloss teilweise politische Berechtigung der Frau. In 15 Staaten waren die Frauen vom Stimmrecht noch ausgeschlossen: Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Honduras, Iran, Irak, Jordanien, Kolumbien, Libyen, Liechtenstein, Nicaragua, Paraguay, Saudiarabien, Jemen und die Schweiz. Seit 1952 ist der Status der Frau bereits wieder in einigen dieser Staaten verbessert worden. Die von Hilty als grösste noch zu lösende Staatsaufgabe ist daher in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts von der weitaus überwiegenden Zahl der Staaten verwirklicht worden. Unser Land aber ist – in Gesellschaft von einigen Staaten, deren Kultur in verschiedener Hinsicht von der unsrigen abweicht – im Rückstand geblieben.

Nun darf allerdings der Vergleich mit den die politische Gleichberechtigung der Frau noch missachtenden Staaten nicht zu falschen Schlussfolgerungen verleiten. Die Ablehnung der politischen Gleichstellung von Mann und Frau bedeutet noch keineswegs, dass auch die Rechtsstellung der Frau in unserem Lande in einem auffallenden Rückstand geblieben sei. Vielmehr ist hervorzuheben, dass namentlich unser Zivilgesetzbuch bestrebt ist, der Frau die ihr gebührende Achtung zu verschaffen und ihr dementsprechend die erforderlichen Rechte zu verleihen. Die damit der Frau verschaffte Position – mag sie auch in einzelnen Punkten erneuerungsbedürftig sein – ist oft von grösserer Bedeutung als die Verleihung politischer Gleichberechtigung bei gleichzeitiger Schmälerung der Rechte der Frau auf bedeutungsvollen Rechtsgebieten, wie beispielsweise

dem Eherecht, dem Familienrecht, dem Erbrecht. Insofern darf man sich nicht allzusehr davon beeindrucken lassen, wenn gesagt wird, die Schweiz befinde sich noch unter jenem Dutzend von rückständigen Staaten, die der Frau die politische Gleichberechtigung versagen. Auf der anderen Seite bildet aber die Tatsache, dass unsere Gesetzgebung der Frau Rechte verschafft hat, die ihr anderswo nicht zukommen, noch keinen ausreichenden Entschuldigungsgrund für die Ablehnung des Postulates der politischen Gleichberechtigung. Die immer ständig erneuerte Forderung der politischen Gleichstellung von Mann und Frau muss – mögen noch so viele Rückschläge eintreten – auch in unserem Lande ihre Lösung finden.

3. Es kann sich hier selbstverständlich nicht darum handeln, alle Gründe für oder gegen ein volles oder teilweises Frauenstimm- und -wahlrecht vorzubringen. Hierüber sind in den vergangenen Jahren in den Räten, in Versammlungen und in der Presse einlässliche, ja bisweilen heftige Diskussionen geführt worden. Es sei nur an die ausgedehnte Debatte in der Sommersession 1951 im Nationalrat und auf die Voten in der Herbstsession 1951 des Ständerates bei der Behandlung des Berichtes des Bundesrates vom 2. Februar 1951 über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren hingewiesen. Bei der Beratung des regierungsrätlichen Antrages vom 19. Juli 1945 zu einem Gesetz über das Wahlrecht der Frau im Zürcher Kantonsrat kamen Gegner und Befürworter namentlich durch zwei Referate von Frau Pfarrer Dora Wipf-Schumacher in Büllach und Frau Dr. Hulda Autenrieth-Gander in Rüslikon zu Gehör. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die wertvollen Auseinandersetzungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt am Main 1950 erinnert werden, der sich mit der Gleichberechtigung der Frau befasste, und sich darüber aussprach wie das in Artikel 3, Absatz 2, des Bonner Grundgesetzes verankerte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Gesetzgebung zu verwirklichen sei. Der Stadtrat möchte sich auf einige wenige Fragen grundsätzlicher Art beschränken und zu ihnen Stellung nehmen. Dabei muss er aus naheliegenden Gründen davon absehen, diese Fragen umfassend zu erörtern.

a) Die Auseinandersetzungen in einzelnen Kantonen und in den eidgenössischen Räten in den vergangenen Jahren haben erkennen lassen, dass es eine Gruppe konsequenter männlicher Gegner des Frauenstimm- und -wahlrechtes gibt. Sie bekämpfen das Postulat der politischen Gleichberechtigung der Frau meistens mit dem Motiv der durch die Natur gegebenen anderen Art des Denkens und Fühlens der Frau. Manchmal offen, mehr aber noch versteckt, machen sie geltend, die Frau eigne sich nicht für Politik, wobei immer wieder durchschimmert – auch wenn man es nicht zugestehen will –, dass die Frau eine geringere Denkfähigkeit als der Mann habe und sich leicht von unsachlichen Gefühlen bestimmen lasse. Diese Gruppe, die grösser ist als man gemeinhin annimmt, gibt mit ihrer Argumentation zu erkennen, dass ihr im Grunde genommen um die Macht-

stellung des Mannes bange ist und sie durch die Einräumung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frau eine andere Lösung vieler Probleme, so beispielsweise der Alkoholfrage, der Besteuerung der Getränke, der Alters- und Invalidenversicherung und dergleichen mehr befürchtet. Ihr geht es letztlich um die Erhaltung eines typischen Männerstaates. Diesen erbitterten Gegnern der politischen Gleichstellung der Frau kann man nicht besser antworten als mit Betrachtungen, die im Zeitalter der Französischen Revolution der Philosoph Condorcet in seinem Entwurf eines historischen Gemäldes der Fortschritte des menschlichen Geistes angestellt hat. Condorcet schreibt: «Unter die Fortschritte des menschlichen Geistes, die den wichtigsten Einfluss auf das allgemeine Wohl haben, müssen wir die gänzliche Zerstörung der Vorurteile zählen, die zwischen beiden Geschlechtern eine Ungleichheit der Rechte eingeführt haben, welche selbst dem Begünstigten nachteilig ist. Vergebens würde man Gründe, sie zu rechtfertigen, in den Verschiedenheiten ihrer physischen Organisation, oder in jenen suchen, die man gerne in der Kraft ihres Verstandes, in ihrer moralischen Empfindlichkeit finden möchte. Sie hatte keinen anderen Ursprung als den Missbrauch der Gewalt, und umsonst hat man seitdem durch Sophismen sie zu entschuldigen gesucht» (in der Übersetzung von Posselt, Tübingen 1796).

b) Nicht so sehr unter politischen Aspekten als vielmehr von einer geistigen Warte aus sind ernst zu nehmende Gegner jene Frauen, die sich gegen die Übertragung politischer Rechte sträuben. Sie tun dies vorab mit der Begründung, die Aufgabe der Frau liege in der Betreuung der Familie und vor allem in der Erfüllung der Mutterschaft. Den Widerhall findet diese Einstellung in dem Schlagwort «Die Frau gehört ins Haus». Daran anknüpfend wird dann von Männerseite betont, die Frau solle vom politischen – scilicet unschönen – Betrieb ferngehalten werden; im Grunde genommen genieße jene Frau höhere Achtung bei den Männern, die still im häuslichen Kreise ihre Arbeit verrichte. Diese Auffassung ist einlässlich von Frau Pfarrer Wipf und namentlich auch von religiös orientierter Seite im Nationalrat vertreten worden. Immer wieder werden für diesen Standpunkt auch Bibelstellen zitiert. Es ist sicher unbestreitbar, dass die schon von der Natur her bestimmte Aufgabe der Frau in erster Linie die Sorge um Kind und Heim ist. Das Hohelied der Mutter und Gattin ist gerade auch von unseren bedeutendsten Dichtern je und je gesungen worden. Wenn mit diesen Argumenten die Übertragung politischer Rechte an die Frau abgelehnt wird, so beruht dies aber auf zwei unrichtigen Vorstellungen. Zunächst wird stillschweigend angenommen, als ob mit der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau jede Frau sich aktiv am politischen Kampf, das heisst an der Gestaltung des Staates, seiner Einrichtungen und den von ihm zu treffenden Massnahmen beteiligen müsse und werde. Davon kann niemals die Rede sein. Auch bei den Männern sind es stets verhältnismässig wenige, die sich durch die Mitgliedschaft in einer poli-

tischen Partei und die daraus entspringende aktive Mitwirkung bei politischen Diskussionen, in Räten und Kommissionen hervortun. Die grosse Mehrzahl der Stimmberechtigten übt den politischen Einfluss mit dem Stimmzettel aus. In unserem demokratischen Staate sind die Fälle sogar nicht selten, in denen die Stimmberechtigten eine von allen Parteien oder von der Mehrheit der Parteien empfohlene Vorlage verwerfen. Die politische Betätigung an der Urne aber hat nichts mit den zugestandenermassen manchmal hässlichen Auseinandersetzungen bei Wahlen und Abstimmungen zu tun. Wo aber eine Frau aktiv in den Wahl- und Abstimmungskampf eingreift, sei es, dass sie eine bestimmte Parole befürwortet oder sich als Kandidatin für die Wahl in eine Behörde aufstellen lässt, ist eher ein mässiger Einfluss als das Gegenteil zu erwarten. Der Einwand der Entfernung der Frau von ihrer primären Aufgabe ist nicht stichhaltig. Sodann übersieht diese Gruppe von Gegnern der politischen Gleichberechtigung der Frau, dass der moderne Staat mit seiner Wirtschaftspolitik in viel stärkerem Masse in das Familienleben eingreift als je. Es kann gerade der Mutter nicht gleichgültig sein, in welcher Weise die steuerliche Belastung erfolgt. Mit Recht hat Frau Dr. Autenrieth in ihrer Ansprache vor dem Kantonsrat die Bemerkung gemacht, die Steuerpflicht plage wahrscheinlich den aktiven Politiker mehr als die Ausübung der politischen Funktionen. Gerade der Mutter soll auch ein massgebliches Wort in allen jenen Fragen zukommen, die sie tagtäglich stärker zu spüren bekommt als der Mann: bei der Gestaltung der Preispolitik, der Lösung der Schul- und Erziehungsprobleme und dergleichen mehr. Die Familie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kann sich eben nicht mehr in die vier Wände ihrer Behausung zurückziehen; es kann ihr nicht gleichgültig sein, in wie starkem Masse an den Fundamenten des Hauses gerüttelt wird. Das Wort «Die Frau gehört ins Haus» hat seinen ursprünglichen, eng begrenzten Sinn verloren. Wichtige Fragen, die einen ungeheuren Einfluss auf das tägliche Wohl und Wehe der Familie ausüben, werden ausserhalb der Familie entschieden, und gerade da soll die Mutter und Frau mitreden dürfen. Und schliesslich darf nicht übersehen werden, dass sehr viele Frauen, seien sie ledig, verwitwet oder geschieden, ihren eigenen Kampf kämpfen müssen und sich nicht auf die Hilfe des Mannes verlassen können. Sie stehen wie der Mann mitten im Erwerbsleben und wollen mit Recht mitreden, wenn es gilt, die äusseren, vom Staat aus bestimmten Grundlagen für ihr Dasein zu schaffen. Nach der Volkszählung von 1950 üben im Kanton Zürich von den 283 123 über zwanzig Jahre alten Schweizerinnen 104 808 oder rund 37 % einen Beruf aus, in der Stadt Zürich sind von 148 963 über zwanzigjährigen Schweizerinnen 60 743 oder nahezu 41 % berufstätig. Von ihnen sind sehr viele in Industrie, Gewerbe, Handel und Verwaltung beschäftigt. Sie haben berechtigterweise ein Interesse daran, wie beispielsweise ihre Dienstverhältnisse und alle jene Probleme gesetzgeberisch geordnet werden, die sie tagtäglich, laut oder still, begleiten. Mit dem Hin-

weis auf die Familienaufgabe, der allein sich die Frau zu widmen habe, werden daher selbst bei Billigung des Standpunktes der oben erwähnten Gruppe von Gegnern alle jenen weiblichen Personen vom Frauenstimm- und -wahlrecht grundlos ausgeschlossen, die ihren Unterhalt selbst bestreiten müssen. Wenn geltend gemacht wird, man solle doch den Frauen die politische Gleichberechtigung nicht aufzwingen, so trifft diese Begründung ja nur für die Gegner, aber nicht für die Befürworter unter den Frauen zu. Im übrigen bleibt erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der männlichen Stimmberechtigten der Urne fern, unter ihnen sicher viele, die eben nicht stimmen wollen. Trotzdem sind auch sie der Stimmpflicht unterworfen. Wenn schliesslich die Ablehnung der politischen Gleichberechtigung der Frau mit Zitaten aus der Bibel untermauert werden will, so ist darauf hinzuweisen, dass sich die zürcherische Kirchensynode gerade aus der christlichen Lebens- und Weltauffassung heraus für die Mitarbeit der Frau im Staate ausgesprochen hat. Im übrigen hat schon Hilty in seinem oben erwähnten Aufsatz darauf hingewiesen, dass das Alte Testament Beispiele kennt, wo Frauen das oberste Richteramt des Volkes Israel innehatten.

c) Entscheidend für die Gewährung der politischen Rechte an die Frau ist nun aber der Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit. Auf diesen Umstand hat mit aller Eindringlichkeit der hochangesehene Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Max Huber in einem Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung (Nr. 563 vom 14. März 1951) und in Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht in der Zeitschrift «Die Staatsbürgerin» Nr. 5 vom Jahre 1951 hingewiesen. Die Unvereinbarkeit des Ausschlusses der Frau von der politischen Mitwirkung mit dem Gedanken der Rechtsgleichheit ist auch in der Debatte in den eidgenössischen Räten des Jahres 1951 betont worden. Der Zürcher Staatsrechtslehrer Prof. Dr. W. Kägi hat in seinem bereits erwähnten Gutachten an den Schweizerischen Frauenstimmrechtsverband in einleuchtenden Ausführungen dargetan, dass der in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerte verfassungsmässige Anspruch auf gerechtes Recht auch der Frau gegenüber durch Anerkennung ihrer politischen Gleichberechtigung verwirklicht werden müsse.

Das Bundesgericht hat in einem grundlegenden Entscheid in Sachen Kempin gegen Zürich vom 29. Januar 1887 (Bundesgerichtsentscheid, Band 13, Seite 1 ff.) folgendes gesagt: «Artikel 4 der Bundesverfassung darf, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, nicht in dem zu geradezu unmöglichen Konsequenzen führenden Sinne aufgefasst werden, dass derselbe schlechthin jede Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung einzelner Personenklassen verbiete, sondern derselbe schliesst nur solche rechtliche Verschiedenheiten aus, welche, nach anerkannten Grundprinzipien der Rechts- und Staatsordnung, als innerlich unbegründet, durch keine erhebliche Verschiedenheit der Tatbestände gerechtfertigt erscheinen. Nun erscheint aber nach der jedenfalls zurzeit noch zweifellos herrschenden

Rechtsanschauung die verschiedene rechtliche Behandlung der Geschlechter auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, speziell in bezug auf das Recht der Betätigung im öffentlichen Leben, als eine der inneren Begründung keineswegs entbehrende.» In diesen Erwägungen kommt zweierlei zum Ausdruck: einmal ist die ungleiche rechtliche Behandlung nur dort zulässig, wo eine erhebliche Verschiedenheit der Tatbestände gegeben ist; sodann ist die Beurteilung der Frage, welche rechtliche Verschiedenheit innerlich begründet ist, zeitgebunden. Nun ist es zwar richtig – und eine Binsenwahrheit –, dass Denken und Fühlen von Mann und Frau verschieden sind. Auf die Unterschiede hat in sehr einführender Art Eduard Schweingruber in seinem Buch «Frauenart» aufmerksam gemacht. Diese andere Art des Denkens und Fühlens kann aber niemals zur Folge haben, dass der Frau Rechte aberkannt werden, die dem Mann zustehen, denn dies liesse sich ja nur damit begründen, dass der Mann zur Beurteilung der mit der formellen und materiellen Gestaltung des Staates zusammenhängenden Probleme fähiger sei als die Frau. Will man der Frau die politischen Rechte aber aus anderen Gründen versagen, so sind die für den Ausschluss vorgebrachten Argumente zeitgebunden. So war es für den historischen Verfassungsgesetzgeber ganz klar, dass er unter den nach Artikel 74 der Bundesverfassung stimmberechtigten Schweizern nur die männlichen und nicht auch die weiblichen Staatsangehörigen verstanden wissen wollte. Damals, 1848 und 1874, bestand die eindeutige Auffassung, dass sich mit den staatlichen Angelegenheiten nur der Mann und nicht auch die Frau befassen solle. Man war völlig in der Vorstellung des Männerstaates, wie ihn namentlich auch J. C. Bluntschli gesehen hat, befangen. Es wurde daher dem Verfassungsgesetzgeber auch die Anomalie zwischen dem in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerten Gleichheitsprinzip und der in Artikel 74 und 75 der Bundesverfassung vorgenommenen Beschränkung des Stimm- und Wahlrechtes auf die Männer nicht bewusst. Seither haben sich aber die Verhältnisse grundlegend geändert. So übt heute die Frau zahlreiche Berufe aus, die ehemals dem männlichen Geschlecht vorbehalten waren. Wie erwähnt, greift der Staat auf vielen Gebieten, unmittelbar und mittelbar, in die Wirtschaft ein. Es widerspricht nun aber dem Gebot der Gerechtigkeit, wenn die Frau nicht mitreden darf, ob und in welcher Art der Staat die Wirtschaft mitbestimmen soll. Der Ausschluss der Frau schlägt aber auch dem demokratischen Gedanken ins Gesicht, nach welchem jeder Mensch am Entscheid, dem sich nachher die Minderheit fügen muss, mitwirken darf. Im heutigen Zeitpunkt kann daher die Fernhaltung der Frau von den politischen Rechten nicht mehr durch zeitgeschichtlich zurückliegende Anschauungen motiviert werden. Die Forderung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau ist aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit und nicht zuletzt aus dem demokratischen Gedanken heraus unabweisbar geworden. Was die Frau unbestrittenermassen in der Familie – dem kleinen Staat – zu-

standebringt, dazu ist sie auch im Staat – der grossen Familie – befähigt. Erst mit der vollen Gleichberechtigung wird das Grundrecht des Artikels 4 der Bundesverfassung zum alle Rechtsgebiete beherrschenden Prinzip erhoben.

4. Der Stadtrat ist der festen Überzeugung, dass sich der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in unserem Lande durchsetzen wird. Bis zur vollen Gleichberechtigung wird es allerdings noch etliche Zeit brauchen. Damit stellt sich die Frage, welcher Weg zur Erreichung des Zieles einzuschlagen ist.

Zunächst ist festzustellen, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Frau auf eidgenössischem Boden nur durch eine Verfassungsrevision und nicht etwa durch eine andere, weitergehende Auslegung der Artikel 74 und 75 der Bundesverfassung möglich ist. Die Artikel 74 und 75 der Bundesverfassung sind im Verhältnis zu Artikel 4 der Bundesverfassung Spezialnormen, die der generellen Regel vorgehen. Bekanntlich lassen sich nun grundlegende Probleme wie dasjenige des Frauenstimm- und wahlrechtes auf eidgenössischem Boden leichter verwirklichen, wenn zuvor in den Kantonen und Gemeinden die Neuerung eingeführt wird und hier Erfahrungen vorliegen. Im Nationalrat ist verständlicherweise der Ruf nach einer solchen organischen Entwicklung erhoben worden. Von diesem Gedanken haben sich wohl auch jene in der Stadt Zürich befragten Frauen leiten lassen, die nur ein teilweises Stimm- und Wahlrecht befürworteten. Daneben mag noch die Überlegung mitgespielt haben, dass unsere demokratischen Institutionen den Bürger recht häufig in Anspruch nehmen, wird er doch im Laufe des Jahres mehrmals an die Urne gerufen. Schliesslich wird sich, solange gewisse Kompetenzen vom Volk nicht dem Parlament oder der Exekutive übertragen werden, manche Frau davor scheuen, ihre Ansicht über bestimmte, im Grunde genommen nur vom Fachmann überblickbare Sachgebiete mit dem Stimmzettel zu dokumentieren.

Auf kantonaler und kommunaler Basis sind verschiedene Wege gangbar. Zunächst lässt sich denken, dass für kantonale und kommunale Angelegenheiten das volle Stimm- und Wahlrecht der Frauen geschaffen wird. Weniger weitgehend wäre die Schaffung der politischen Gleichberechtigung in Gemeindeangelegenheiten, entweder so, dass die Gemeinden zur Gleichbehandlung verpflichtet werden oder dass es ihnen freigestellt wird, ob sie das Stimm- und Wahlrecht für Frauen in Gemeindeangelegenheiten einführen wollen. Schliesslich kann, in Anlehnung an die Fragestellung bei der stadtzürcherischen Frauenbefragung, das Stimm- und Wahlrecht auf gewisse, der Frau besonders naheliegende Materien, wie Fragen der Schule, Kirche und Fürsorge, beschränkt werden. Eine nähere Prüfung dieses eingeschränkten Stimm- und Wahlrechtes ergibt jedoch Schwierigkeiten, weil es schwer hält, in klarer Weise die Gebiete abzugrenzen, für die der Frau das Stimm- und Wahlrecht zustehen würde. Von einer schritt-

weisen Einführung hat sich der Regierungsrat in seiner Vorlage vom 19. Juli 1945 auf Erlass eines Gesetzes über das Wahlrecht der Frau leiten lassen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die so eindeutige Stellungnahme der Stadtzürcher Frauen für die teilweise oder volle politische Gleichberechtigung der Frau die Behörden verpflichtet, das Problem des Stimm- und Wahlrechtes der Frau erneut gründlich zu überprüfen und die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus diesem Grunde hat er sich zur Einreichung einer Initiative entschlossen. Der Stadtrat möchte der Erwartung Ausdruck geben, dass das Ergebnis der Frauenbefragung bald seinen Niederschlag in einer Vorlage an die Stimmberechtigten des Kantons Zürich finden wird. Er dankt zum voraus dem Kantonsrat und dem Regierungsrat für eine beförderliche Behandlung der für unser öffentliches Leben so wichtigen Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

E. Landolt

der Adjunkt des Stadtschreibers

Dr. H. R. Denzler